

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e. V.**
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

**VKU Verband kommunaler
Unternehmen e. V.**
Invalidenstraße 91
10115 Berlin

GEODE
Magazinstraße 15-16
10179 Berlin

BDEW/VKU/GEODE-Leitfaden

Krisenvorsorge Gas

Berlin, 12.08.2022

Herausgegeben vom

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.,

Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) sowie von

**GEODE – Groupement Européen des entreprises et Organismes de Distribution
d'Énergie, EWIV**

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
Abkürzungsverzeichnis	4
Teil 1 – Leitfaden Krisenvorsorge Gas	6
1 Einleitung	6
2 Verhältnis Leitfaden Krisenvorsorge Gas und Notfallplan Gas	9
2.1 Kreis der geschützten Kunden	9
2.2 Lokale Engpasssituationen und nationale Gasmangellage	12
3 Vorgehen bei Krisensituationen	17
4 Zweistufiges Vorgehen im Rahmen einer Kaskade	20
5 Bestandsaufnahme von Kapazitäten	22
6 Operative Umsetzung von Maßnahmen gemäß §§ 16 und 16a EnWG	25
6.1 Ankündigung von Maßnahmen (1. Schritt)	27
6.2 Rückmeldung des aktuellen Abschaltpotenzials sowie der maximal verfügbaren Einspeiseleistungen (2. Schritt)	28
6.3 Umsetzung von Maßnahmen nach § 16 Abs. 1 EnWG (3. Schritt)	31
6.4 Umsetzung von Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG innerhalb des gemeldeten Abschaltpotenzials (4. Schritt)	32
6.5 Umsetzung von Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG jenseits des gemeldeten Abschaltpotenzials (5. Schritt)	36
6.6 Aufhebung von Maßnahmen (6. Schritt)	37
6.7 Kommunikation und Testlauf	38
7 Kürzungen von Letztverbrauchsmengen nach § 16 Abs. 2 EnWG	41
7.1 Bestimmung der Reihenfolge und Umsetzung der Kürzungen	41
7.2 Information der Letztverbraucher	44
8 Dokumentations- und Informationspflichten	45
Teil 2 – Standardformulare	46
Teil 3 – Geschäftsordnung für lokale Krisenteams	13
Glossar	16

Präambel

Für die Unternehmen der Erdgaswirtschaft ist die sichere und verlässliche Versorgung ihrer Kunden Kernelement der täglichen Arbeit. Diese Zuverlässigkeit ist für die Verbraucher – für Haushaltskunden, die auf Basis der europäischen Erdgas-Versorgungssicherheits-Verordnung geschützt sind, ebenso wie für Gewerbe- und Industriekunden sowie angrenzende EU-Mitgliedstaaten – von zentraler Bedeutung.

Die Branche nimmt im Zusammenspiel zwischen Netzbetreibern, Speicherbetreibern, Händlern und Vertrieben ihre Verantwortung zur Gewährleistung einer möglichst sicheren Versorgung ernst und ist mit einem breiten Instrumentarium aufgestellt. Hierzu gehört auch, gut vorbereitet zu sein. Es hat sich gezeigt, dass mehr Transparenz und die frühzeitige Etablierung von Kommunikationswegen wesentliche Verbesserungen in der Prävention bewirken, um auf unterschiedlichste Engpassszenarien besser reagieren zu können.

Der Leitfaden beschreibt deshalb in erster Linie prozessuale Abläufe und damit verbundene Informationspflichten sowie Kommunikationswege für eine koordinierte Umsetzung von Maßnahmen nach §§ 16 und 16a Energiewirtschaftsgesetz, insbesondere zwischen vorgelagerten und nachgelagerten Netzebenen.

Der Leitfaden Krisenvorsorge Gas beschreibt somit die Prozesse, die die Anforderungen des § 21 Systemverantwortung der Kooperationsvereinbarung Gas konkretisieren. Hat ein dem Fernleitungsnetzbetreiber unmittelbar nachgelagerter Netzbetreiber mit allen ihm unmittelbar oder mittelbar nachgelagerten Netzbetreibern Prozesse abgestimmt und implementiert, die den Prozessen (Kapitel 6) des Leitfadens nicht entgegenstehen, dann ist dieses Vorgehen zulässig.

Die Kommunikation zwischen Netzbetreibern und Transportkunden ist, mit der Ausnahme eines Informationserfordernisses, in diesem Leitfaden nicht geregelt; diese liegt im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Netzbetreibers. Gleiches gilt für die regelmäßig stattfindenden Prozesse zwischen den Fernleitungsnetzbetreibern und dem Marktgebietsverantwortlichen zur Bedarfsermittlung der Regelenergie und für die regelmäßig stattfindenden Prozesse zwischen den Fernleitungsnetzbetreibern zum abgestimmten Einsatz der Kapazitätsinstrumente.

Im Hinblick auf die Erteilung von Anweisungen zur Gaseinspeisung oder Gasausspeisung an Anschlusspunkten zu Speichern oder Produktionsanlagen besteht Rechtsunsicherheit, insbesondere hinsichtlich der Adressateneigenschaft und der operativen Umsetzung. Daher sieht der BDEW Anpassungsbedarf im gesetzlichen Rahmen.

Abkürzungsverzeichnis

AP	Anschlusspunkt
BKV	Bilanzkreisverantwortlicher
BNetzA	Bundesnetzagentur
BMWK	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
EIC	Energy Identification Codes
EnSiG	Energiesicherungsgesetz
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
Erdgas-SoS-VO	Erdgas-Versorgungssicherheits-Verordnung (siehe Glossar)
FNB	Fernleitungsnetzbetreiber
GasNZV	Gasnetzzugangsverordnung
GasSV	Gassicherungsverordnung
GÜP	Grenzübergangspunkt
KoV	Kooperationsvereinbarung Gas
LMin	Landesministerien
LRegB	Landesregulierungsbehörden
MGV	Marktgebietsverantwortlicher
NB	Netzbetreiber
ngNB	Nachgelagerte(r) Netzbetreiber
Prod.	Betreiber einer Produktionsanlage
RLM	Registrierende Lastgangmessung
SLP	Standardisierte Lastprofile
SSO	Storage System Operator
TK	Transportkunde
ÜNB	Übertragungsnetzbetreiber
vgNB	Vorgelagerte(r) Netzbetreiber
VNB	Verteilernetzbetreiber

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Szenario A – Lokale Engpasssituation
Abbildung 2: Szenario B – Nationale Gasmangelsituation
Abbildung 3: Kaskade 20

Teil 1 – Leitfaden Krisenvorsorge Gas

1 Einleitung

Den Fernleitungsnetzbetreibern (FNB) obliegt gemäß § 16 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) die Systemverantwortung für die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems in ihrem jeweiligen Netz. Mit Blick auf diese Systemverantwortung hat der Gesetzgeber die Rahmenbedingungen geschaffen, die die FNB berechtigen und verpflichten, bei Gefährdungen oder Störungen der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems Maßnahmen (Kapitel 3) zu ergreifen, die dazu dienen, diese Störungen oder Gefährdungen zu beseitigen. Gleiches gilt für alle dem FNB nachgelagerte Verteilernetzbetreiber (VNB) gemäß § 16a EnWG im Rahmen ihrer Verteileraufgaben, soweit sie für die Sicherheit oder Zuverlässigkeit der Gasversorgung in ihrem jeweiligen Netz verantwortlich sind.

Die Netzbetreiber (NB) sind im Rahmen ihrer Systemverantwortung bei Maßnahmen nach § 16 EnWG verpflichtet, auf den Einsatz systemrelevanter Gaskraftwerke im Sinne von § 13f EnWG besondere Rücksicht zu nehmen; dies ist in § 16 Abs. 2a EnWG geregelt. Die sich hieraus ergebenden Besonderheiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen sind ebenfalls Gegenstand dieses Leitfadens.

Bei der Bekämpfung von Engpasssituationen in der öffentlichen Gasversorgung sind neben §§ 16 und 16a EnWG auch die Regelungen des § 53a EnWG zu beachten, die der Sicherstellung der Versorgung von geschützten Kunden, insbesondere Haushaltskunden, mit Erdgas dienen. Im § 53a EnWG wurde ein Teilaspekt der Verordnung (EU) 2017/1938 des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 umgesetzt. Im „Notfallplan Gas für die Bundesrepublik Deutschland“ („Notfallplan Gas“) des BMWK sind die sich aus der Erdgas-SoS-VO und deren nationalen Umsetzung ergebenden Pflichten im Einzelnen geregelt. Die sich hieraus ergebenden Besonderheiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen sind ebenfalls Gegenstand dieses Leitfadens.

Grundsätzlich ist zwischen drei Szenarien, die zu Gefährdungen oder Störungen der Gasversorgung führen können, zu unterscheiden:

A) Lokaler Versorgungsengpass ohne eine übergeordnete nationale Gasmangellage

Szenario A ist dadurch gekennzeichnet, dass es im Netz eines FNB bzw. netzübergreifend im Marktgebiet einen Transportengpass gibt, der zu einem lokalen Gasmangel führt.

Der Ausgleich zwischen lokalem Gasüberschuss und -mangel bei ausgeglichener Gesamtbilanz kann nicht mehr innerhalb eines Netzes oder zwischen den Netzen der FNB durchgeführt werden.

Zeichnet sich in diesem Szenario ab, dass der Netzengpass nicht kurzfristig abgewendet werden kann und eine Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des

Gasversorgungssystems droht oder vorliegt, müssen Maßnahmen gemäß §§ 16 und 16a EnWG ergriffen werden.

B) *Übergeordnete nationale Gasmangellage*

Szenario B ist dadurch gekennzeichnet, dass deutschlandweit in Summe die Gaseinspeisungen nicht ausreichen, um alle angeforderten Ausspeisungen abzudecken (Liefereinschränkungen). Folglich sind nicht mehr genügend Gasmengen auf dem Markt verfügbar, um das bestehende Defizit zu decken.

Drohende Liefereinschränkungen können sich länger im Voraus abzeichnen, eine konkrete Liefereinschränkung kann aber mit wenigen Stunden Vorlauf eintreten. Der Begriff der Gasmangellage ist gesetzlich nicht definiert. Eine entsprechende Defizitlage kündigt sich für FNB in der Regel ein bis zwei Tage vor dem Eintreten von daraus resultierenden Gefährdungen oder Störungen für die Sicherheit oder Zuverlässigkeit der Gasversorgungssysteme an. Ein wesentliches Kriterium zur Identifikation einer Gasmangellage liegt vor, wenn es dem Marktgebietsverantwortlichen (MGV) nicht gelingt, den Ausgleich der Ein-/Ausspeise-Bilanz (Gesamtbilanz) durch den Einsatz insbesondere der folgenden Instrumente herbeizuführen:

- Einkauf von externer Regelenergie im Marktgebiet
- Einkauf von externer Regelenergie in ausländischen Marktgebieten

Für diesen Fall gehen die FNB und der MGV entsprechend dem Notfallplan Gas vor. Es erfolgt dann deutschlandweit unter den FNB situationsbedingt eine Abstimmung über die weiteren Maßnahmen. Parallel greifen in einer solchen Situation auch Marktmechanismen, die zu einer preisgetriebenen Nachfragereduktion führen.

Spätestens zu diesem Zeitpunkt müssen dann auch die gemäß Notfallplan Gas vorgesehenen Behörden einbezogen werden, sofern dies nicht schon vorher geschehen ist, weil z. B. Frühindikatoren Hinweise auf das Eintreten einer solchen Situation gegeben haben (z. B. Ankündigung von Lieferanten über bevorstehende Liefereinschränkungen oder politische Verwerfungen in Ländern, mit Auswirkung auf die Versorgungssicherheit).

Zeichnet sich in diesem Szenario ab, dass die Gasmangellage nicht kurzfristig abgewendet werden kann und eine Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems droht oder vorliegt, müssen weitere Maßnahmen gemäß §§ 16 und 16a EnWG, Energiesicherungsgesetzes (EnSiG) und Gassicherungsverordnung (GasSV) ergriffen werden.

Aufgrund von Restriktionen in den Transportkapazitäten ist dabei unter Umständen auch der lokale Einsatz von Maßnahmen erforderlich.

C) *Überspeisung des Marktgebietes*

Szenario C beruht auf überhöhten Einspeisungen, die die Ausspeisungen soweit überschreiten, dass dadurch die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Netzes gefährdet oder gestört ist.

Im Rahmen der Marktgebietsbewirtschaftung und der direkten physischen Ansteuerung der Einspeisepunkte gemäß § 16 EnWG stehen den FNB genügend Werkzeuge zur Verfügung, eine Gefährdung oder Störung der Gasversorgungssysteme abzuwenden, ohne dabei auf die aktive Mitwirkung der nachgelagerten NB (ngNB) angewiesen zu sein. Aus diesem Grund wird das beschriebene Szenario in diesem Leitfaden nicht weiterverfolgt.

In der Regel wird ein FNB oder der MGV einen drohenden Engpass als erster identifizieren. In Abstimmung der FNB mit dem MGV wird ermittelt, ob es sich um einen lokalen Versorgungsengpass (Szenario A) oder eine weitreichende Gasmangellage (Szenario B) handelt. Die betroffenen ngNB, die zuständigen Ministerien und Regulierungsbehörden werden von den jeweils betroffenen FNB entsprechend informiert.

Ziel dieses Leitfadens ist es, eine koordinierte Umsetzung der in den beschriebenen Szenarien erforderlichen Maßnahmen gemäß § 16 Abs. 1 und 2 EnWG zwischen den betroffenen Marktteilnehmern sicherzustellen. Die im Leitfaden beschriebenen Prozesse sind dabei so formuliert, dass sie auf verschiedene Engpass- und Gasmangellageszenarien, unabhängig von deren Ursache, anwendbar sind. Für eine koordinierte Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen ist – im rechtlich zulässigen Umfang – ein enges Zusammenwirken verschiedener Marktteilnehmer, insbesondere der Betreiber von Infrastrukturanlagen¹ wie FNB, VNB und der Betreiber von Speichern oder Produktionsanlagen sowie Händlern unabdingbar, damit die dann ablaufenden Prozesse einheitlich verbindlich geregelt, bekannt und vorbereitet sind. Der Leitfaden beschreibt deshalb prozessuale Abläufe und damit verbundene Informationspflichten sowie Kommunikationswege unter Berücksichtigung der im Notfallplan Gas beschriebenen Prozesse.

Davon unberührt besteht die Verpflichtung der Bilanzkreisverantwortlichen (BKV) gemäß § 22 Abs. 3 Satz 1 Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV), „bei den ihrem Bilanzkreis zugeordneten Ein- und Ausspeisemengen durch geeignete Maßnahmen innerhalb der Bilanzperiode für eine ausgeglichene Bilanz zu sorgen“.

¹ Perspektivisch sind die Regelungen des Leitfadens auch auf Betreiber von LNG-Terminals und ggf. Floating Storage and Regasification Units (FSRU) anzuwenden.

2 Verhältnis Leitfaden Krisenvorsorge Gas und Notfallplan Gas

In dem vom BMWK gemäß Art. 8 der Erdgas-SoS-VO veröffentlichten Notfallplan Gas ist geregelt, wie bei einer drohenden oder eintretenden Gasversorgungskrise in der Bundesrepublik Deutschland verfahren werden soll.

Im Notfallplan Gas werden die Aufgaben und Rollen sowie die Krisenkoordination und -kommunikation von Erdgasversorgungsunternehmen, gewerblichen Gaskunden und Behörden beschrieben. Die beschriebenen Maßnahmen sollen bei drohenden oder eingetretenen Krisenfällen die Umsetzung der Vorgaben der Erdgas-SoS-VO, des EnWG, des EnSiG und der GasSV sicherstellen.

Auf Basis dieser gesetzlichen Vorgaben kommt den FNB und VNB für die Sicherstellung der Gasversorgung gemäß der §§ 15, 16 und 16a EnWG eine zentrale Rolle zu. Sie haben im Falle von Versorgungskrisen bei Maßnahmen nach § 16 EnWG die Versorgung von geschützten Kunden sicherzustellen.

In Abschnitt 5.1.2. des Notfallplans Gas heißt es dazu:

„Die FNB haben im Rahmen ihrer Systemverantwortung für ihr jeweiliges Netz gemäß § 16 Abs. 1 EnWG Gefährdungen oder Störungen durch netz- und marktbezogene Maßnahmen selbst zu beseitigen (...). Eine entsprechende Verpflichtung besteht für VNB gemäß § 16a EnWG.

Gelingt es den einzelnen FNB nicht, die Gefährdung oder Störung in ihrem jeweiligen Netz im Rahmen ihrer eigenen Systemverantwortung zu beseitigen, so sind sie im Rahmen der Zusammenarbeit nach § 16 Abs. 2 i. V. m. § 15 Abs. 1 EnWG ‚berechtigt und verpflichtet, sämtliche Gaseinspeisungen, Gastransporte und Gasausspeisungen in ihren Netzen den Erfordernissen eines sicheren und zuverlässigen Betriebs der Netze anzupassen oder diese Anpassung zu verlangen‘. Dabei sind ‚die betroffenen Betreiber von anderen Fernleitungs- und Gasverteilernetzen und Gashändler ... soweit möglich vorab zu informieren‘. Entsprechendes gilt nach §16a EnWG auch für die VNB. (...)

Zur Sicherstellung der Gasversorgung sind die FNB/VNB gemäß § 15 Abs. 2 EnWG ferner verpflichtet, jedem anderen Betreiber von Gasversorgungsnetzen, die mit ihrem eigenen Netz verbunden sind, die notwendigen Informationen bereitzustellen. Die Verpflichtung gilt auch für Betreiber von Speichereinrichtungen.“

2.1 Kreis der geschützten Kunden

Geschützte Kunden sind gemäß § 53a EnWG

1. Haushaltskunden sowie weitere Letztverbraucher im Erdgasverteilernetz, bei denen standardisierte Lastprofile anzuwenden sind, oder Letztverbraucher im Erdgasverteilernetz, die Haushaltskunden zum Zwecke der Wärmeversorgung beliefern und zwar zu dem Teil, der für die Wärmelieferung benötigt wird,

2. grundlegenden soziale Dienste im Sinne des Artikels 2 Nummer 4 der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 im Erdgasverteilernetz und im Fernleitungsnetz,
3. Fernwärmeanlagen, soweit sie Wärme an Kunden im Sinne der Nummern 1 und 2 liefern, an ein Erdgasverteilernetz oder ein Fernleitungsnetz angeschlossen sind und keinen Brennstoffwechsel vornehmen können, und zwar zu dem Teil, der für die Wärmelieferung benötigt wird.

Durch die Definition des geschützten Kunden in § 53a EnWG sind vor allem solche Letztverbraucher zusätzlich von der Definition erfasst, die zwar keine Haushaltskunden sind, deren Verbrauch jedoch gemäß § 24 GasNZV über standardisierte Lastprofile ermittelt wird. Dies sind im Wesentlichen die auch von Artikel 2 Nummer 5a Erdgas-SoS-VO erfassten kleinen und mittleren Unternehmen aus dem Sektor Gewerbe, Handel, Dienstleistungen (GHD-Sektor).

In der Gesetzesbegründung ist weiterhin ausgeführt, auch grundlegende soziale Dienste bzw. Einrichtungen, wie auch in Artikel 2 Nummer 5b Erdgas-SoS-VO vorgesehen, als geschützte Kunden zu definieren. Der Begriff der „grundlegenden“ sozialen Dienste spricht dafür, nur solche zu erfassen, die dem Schutz solcher Bevölkerungsgruppen dienen, die - wie die Haushaltskunden - besonders schutzbedürftig sind. Das sind solche, bei denen eine Unterbrechung der Gasversorgung ohne besonderen Schutz zu einer weitergehenden Gefahr für Gesundheit oder Leben von Personen führen würde. Hierunter fallen nachfolgende Einrichtungen, in denen Menschen vorübergehend oder dauerhaft stationär behandelt werden oder leben und diese nicht ohne Weiteres verlassen können sowie Einrichtungen, die hoheitliche Aufgaben zur öffentlichen Sicherheit zu erfüllen haben:

- Krankenhäuser und Vor-sorge- und Rehabilitationseinrichtungen gemäß § 107 SGB V,
- stationäre Pflegeeinrichtungen gemäß § 71 Absatz 2 SGB XI,
- stationäre Hospize gemäß § 39a Absatz 1 SGB V,
- Einrichtungen zur Pflege und Betreuung behinderter Menschen gemäß § 71 Absatz 4 SGB XI,
- Justizvollzugsanstalten gemäß § 139 StVollzG,
- sowie z. B. Feuerwehr, Polizei und Bundeswehreinrichtungen.

Nicht umfasst von den nach § 53a EnWG geschützten Kunden sind Dienstleister, Zulieferer oder sonstige Vertragspartner dieser Kunden.

Hinsichtlich der konkreten Frage, in welchem Maße Bildungseinrichtungen als geschützte Kunden zu betrachten sind, hat die BNetzA unter anderem den Verbänden folgende Einordnung mitgeteilt: § 53a Nr. 2 EnWG verweise auf Art. 2 Nummer 4 SoS-VO. Demnach bezeichne „grundlegender sozialer Dienst“ einen Dienst in den Bereichen Gesundheitsversorgung, grundlegende soziale Versorgung, Notfall, Sicherheit, Bildung oder öffentliche Verwaltung. Der Be-

griff Bildung umfasse Schulen, Universitäten und Kindertagesstätten. Geschützt sei der Verbrauch der funktional zur Aufrechterhaltung des Betriebes der jeweiligen Institution benötigt werde, wobei die Gesundheit der Kinder, Schüler und Studenten gewährleistet sein müsse.

Hinsichtlich der konkreten Frage, in welchem Maße Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung als geschützte Kunden zu betrachten sind, hat die BNetzA unter anderem den Verbänden folgende Einordnung mitgeteilt: Der Begriff der öffentlichen Verwaltung gem. § 53a Nr. 2 EnWG i. V. m. Art. 2 Nr. 4 Erdgas-SoS-VO sei durch die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben gekennzeichnet. Unter hoheitlichen Aufgaben seien die Tätigkeiten zu verstehen, die ein öffentliches Gemeinwesen kraft öffentlichen Rechts zu erfüllen habe. Geschützt sei der Verbrauch, der zur Aufrechterhaltung der hoheitlichen Aufgabe unbedingt benötigt werde.

Hinsichtlich der konkreten Frage, ob die Wasserwirtschaft als geschützter Kunde zu betrachten ist, hat die BNetzA unter anderem den Verbänden folgende Einordnung mitgeteilt: Der Bundeslastverteiler werde bei einer stets auf den konkreten Einzelfall bezogenen Abwägungsentscheidung die gesetzliche Wertung des § 53a EnWG und der Erdgas-SoS-VO durch eine besondere Berücksichtigung der geschützten Kunden beachten. Unter grundlegender sozialer Versorgung lasse sich aus Sicht der BNetzA auch die Daseinsvorsorge im engeren Sinne verstehen. Dies umfasse neben der Wasserversorgung u. a. auch die Abwasser- und Abfallentsorgung. Dieser Einschätzung folgend, seien die Trinkwasserversorgung sowie die Abwasserentsorgung als geschützte Kunden zu betrachten und von Maßnahmen zur Lastreduktion möglichst auszunehmen. Dies gelte auch, wenn die Ausführung dieser Aufgaben durch private Unternehmen erfolgt.

Ein Sonderfall sind RLM-Kunden, die mit einem Teil ihrer Leistung geschützte Kunden versorgen. Für den Netzbetreiber ist der Kunde – ungeachtet der hinter dem Anschlusspunkt liegenden Konstellation – zunächst einmal RLM-Kunde und wäre damit nicht geschützt. Es können jedoch Fallkonstellationen der Weiterverteilung vorliegen, in denen hinter dem RLM-Anschluss durch den Anschlussnehmer und Kunden des Netzbetreibers dessen Kunden mit Gas versorgt werden, die unter die Definition des § 53a EnWG fielen (Kunde ist zum Beispiel ein Industriekunde, der an sich über einen RLM-Anschluss beliefert wird, das Gas wird dann jedoch auf dem Betriebsgelände an Wohnungen weiterverteilt). Dies muss bei den Überlegungen, welche Kunden als nicht geschützte Kunden bevorzugt bzw. als geschützte Kunden erst nachrangig abzuregeln sind, berücksichtigt werden. Voraussetzung ist allerdings, dass der Kunde den Netzbetreiber auf die Besonderheit hinweist und ihm den Anteil der „geschützten Kunden“ hinter dem Anschlusspunkt mitteilt.

Direkt belieferte Fernwärmeanlagen gelten gemäß § 53a Nr. 3 EnWG als geschützte Kunden, soweit sie Wärme an Kunden im Sinne von § 53a Nr. 1 und 2 EnWG liefern, an ein Erdgasverteilernetz oder ein Fernleitungsnetz angeschlossen sind und keinen Brennstoffwechsel vornehmen können, und zwar zu dem Teil, der für die Wärmelieferung benötigt wird.

Die Netzbetreiber müssen anhand der ihnen bereitgestellten Daten eine Einschätzung treffen, ob die Kunden dem Kreis der geschützten Kunden zuzuordnen sind.

2.2 Lokale Engpasssituationen und nationale Gasmangellage

Der Notfallplan Gas legt die grundsätzliche Vorgehensweise für die Entscheidungsfindung der Gasverteilung im nationalen Krisenfall fest. Diese Vorgaben werden im Leitfaden Krisenvorsorge Gas berücksichtigt.

Da jedoch auch auf lokaler Ebene bereits ohne das Eintreten eines nationalen Krisenfalles oder das Ausrufen einer der drei im Notfallplan Gas vorgesehenen Krisenstufen Engpasssituationen in den Gasversorgungsnetzen auftreten können, beschreibt der Leitfaden Krisenvorsorge Gas zunächst den Umgang mit lokalen Krisensituationen.

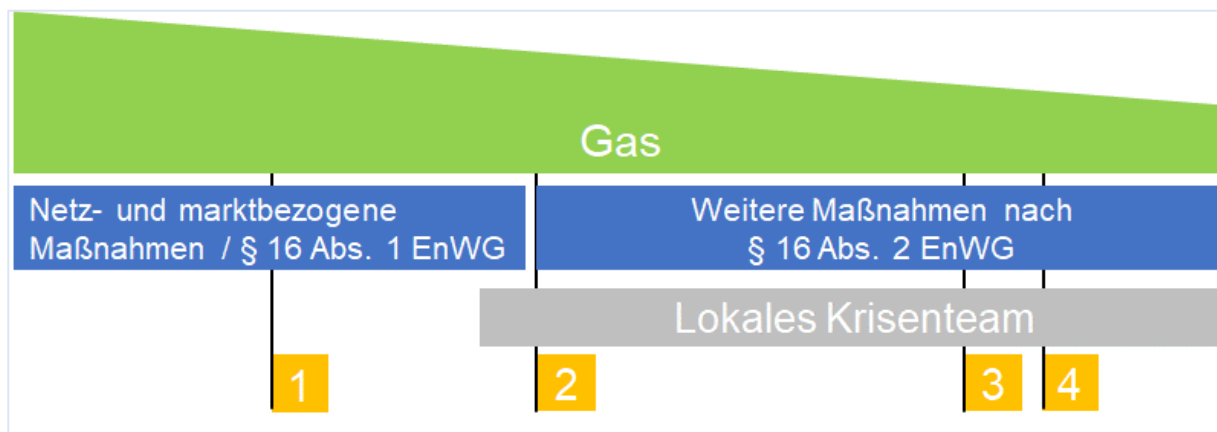


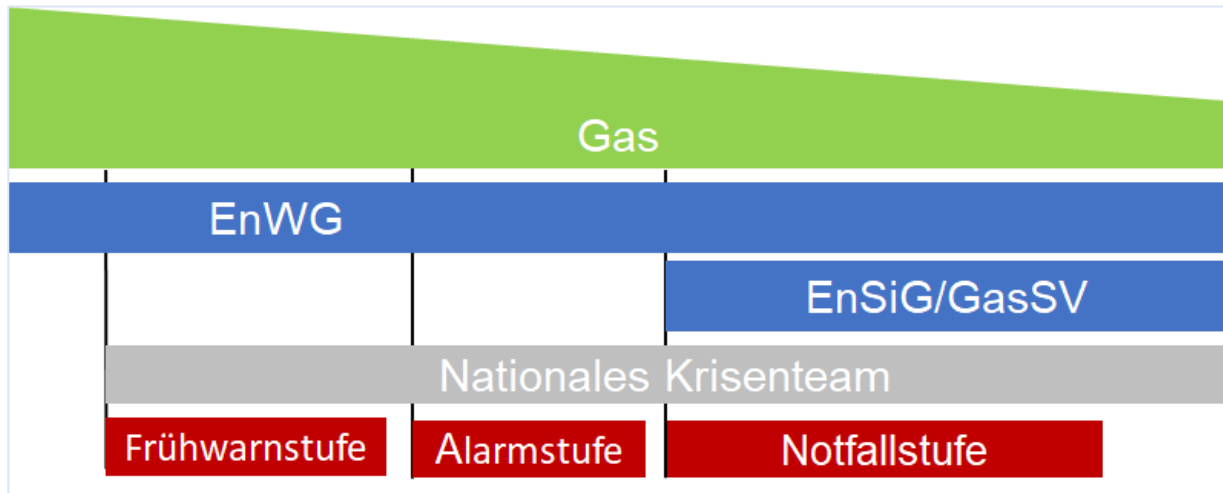
Abbildung 1: Szenario A – Lokale Engpasssituation

Eine lokale Engpasssituation liegt dann vor, wenn ein Netzengpass zu einer lokalen Gasmangellage führt (Szenario A), die die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems gefährdet oder stört.

Um abgestimmt mit den Behörden zusammenarbeiten zu können, noch bevor die im Notfallplan Gas beschriebenen Notfallverordnungen in Kraft treten, werden in der operativen Umsetzung von Maßnahmen gemäß §§ 16 und 16a EnWG (siehe Kapitel 6) Informationspflichten und Kommunikationswege definiert. Dabei werden insbesondere die unten angegebenen vier Eskalationsstufen (vgl. auch Abbildung 1) berücksichtigt.

Dabei ist zu beachten, dass sich eine nationale Krise aus lokalen Krisen, die nicht beseitigt oder eingedämmt werden konnten, entwickeln kann. Deshalb ist eine Interaktion zwischen lokalen Krisenteams und dem nationalen Krisenteam zwingend erforderlich.

Abbildung 2: Szenario B – Nationale Gasmangellage



Eine Gasmangellage kann – wie oben beschrieben – aus einer sich ausweitenden lokalen Engpasssituation entstehen. Sie kann sich aber auch dadurch ankündigen bzw. eintreten, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit in größerem Umfang und ggf. über einen längeren Zeitraum Gaslieferungen ausbleiben (z. B. Gas-Embargo oder Liefereinschränkung/-stopp).

Die Erdgas-SoS-VO sieht im Falle von Versorgungskrisen in Art. 11 Abs. 1 Erdgas-SoS-VO insgesamt drei Krisenstufen vor, die sich auch im Notfallplan Gas des BMWK wiederfinden:

1. Frühwarnstufe
2. Alarmstufe
3. Notfallstufe

Die Ausrufung der Krisenstufen obliegt der zuständigen Behörde. Diese orientiert sich bei der Auswahl der auszurufenden Krisenstufe an der jeweils vorherrschenden Situation. Maßgeblich für die Wahl der Krisenstufe ist das Vorliegen konkreter Hinweise auf den Eintritt eines Ereignisses, welches zu einer erheblichen Verschlechterung der Gasversorgungslage führt, das Vorliegen einer Störung der Gasversorgung oder einer außergewöhnlich hohen Nachfrage nach Gas, die zu einer erheblichen Verschlechterung der Gasversorgungslage führt, bzw. das Vorliegen einer erheblichen Störung der Gasversorgung oder einer anderen erheblichen Verschlechterung der Gasversorgungslage. Die Stufen müssen nicht nacheinander ausgerufen werden. Je nach Dringlichkeit und Art der Maßnahmen, die zur Beseitigung der Störung oder Gefährdung erforderlich sind, kann auch etwa ohne Ausrufung der Alarmstufe unmittelbar die Notfallstufe festgestellt werden.

Erst für den Fall des Eintritts akuter Versorgungskrisen sind hoheitliche Notstandsrechte für die BNetzA als Bundeslastverteiler vorgesehen. Durch deren Wahrnehmung soll bei einer unmittelbaren Gefährdung oder Störung der Energieversorgung die Deckung des lebenswichtigen Bedarfs an Energie sichergestellt werden (§ 1 EnSiG). Solche Maßnahmen nach dem EnSiG

und der darauf basierenden GasSV kommen insbesondere nach Feststellung eines Notfalls im Sinne der Erdgas-SoS-VO zur Anwendung.

§ 1. Eskalationsstufe

Das BMWK, die BNetzA und die zuständigen Landesministerien (LMin) und Landesregulierungsbehörden (LRegB) werden informiert, wenn eine Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems im Netz eines FNB nach § 16 EnWG insoweit droht oder vorliegt, sodass auf Basis seiner Gastransportplanung Unterbrechungs- oder Kürzungsmaßnahmen gegenüber seinen ngNB erforderlich werden können.

Die FNB und der MGV informieren die zuvor genannten Ministerien bzw. Behörden und treffen die Entscheidung zur Einberufung betroffener lokaler Krisenteams.

2. Eskalationsstufe

Das BMWK, die BNetzA sowie die weiteren Mitglieder des zuständigen lokalen Krisenteams und des nationalen Krisenteams werden vom FNB über die Ergreifung sowie über Art und Umfang von Maßnahmen gemäß § 16 Abs. 2 EnWG auf lokaler Ebene informiert.

Bei Einberufung des nationalen Krisenteams wird in diesem Gremium darüber beraten, ob eine Krisenstufe gemäß Notfallplan Gas durch das BMWK (Frühwarn- oder Alarmstufe) oder durch die Bundesregierung (Notfallstufe) ausgerufen werden sollte.

Entscheidungen zur lokalen Engpassbewältigung im Rahmen von § 16 Abs. 2 EnWG werden im lokalen Krisenteam und ggf. im nationalen Krisenteam vorbereitet.

3. Eskalationsstufe

Das BMWK, die BNetzA sowie die weiteren Mitglieder des zuständigen lokalen Krisenteams und des nationalen Krisenteams werden über die drohende Ausschöpfung von Maßnahmen gemäß § 16 Abs. 2 EnWG auf der lokalen Ebene (ohne eine Versorgungsunterbrechung geschützter Kunden und angewiesener systemrelevanter Gaskraftwerke) informiert.

Im nationalen Krisenteam wird darüber beraten, ob eine Krisenstufe gemäß Notfallplan Gas durch das BMWK (Frühwarn- oder Alarmstufe) oder durch die Bundesregierung (Notfallstufe) ausgerufen werden sollte.

4. Eskalationsstufe

Das BMWK, die BNetzA sowie die weiteren Mitglieder des zuständigen lokalen Krisenteams und des nationalen Krisenteams werden über die Ausschöpfung von Maßnahmen gemäß § 16 Abs. 2 EnWG auf der lokalen Ebene (ohne eine Versorgungsunterbrechung geschützter Kunden und angewiesener systemrelevanter Gaskraftwerke) informiert.

Im nationalen Krisenteam wird darüber beraten, ob eine Krisenstufe gemäß Notfallplan Gas durch das BMWK (Frühwarn- oder Alarmstufe) oder durch die Bundesregierung (Notfallstufe) ausgerufen werden sollte.

Lokale Krisenteams

Lokale Krisenteams setzen sich in der Regel aus den folgenden Parteien zusammen:

- BMWK
- BNetzA
- Betroffene LMin und LRegB
- Betroffener FNB
- MGV
- Betroffene VNB
- Betroffene Betreiber von Speichern

Die Unterstützung weiterer Marktteilnehmer, beispielsweise Händler oder Betreiber von Produktionsanlagen, wird bei Bedarf angefordert. Dabei werden hinsichtlich Zusammensetzung und Organisation des Krisenteams die europäischen Binnenmarktregeln, kartellrechtliche Belange und Aspekte des Datenschutzes berücksichtigt.

Die lokale Ebene lässt sich durch das jeweils betroffene Netzgebiet eines FNB abgrenzen. Entsprechend kann die Teilnahme mehrerer betroffener LMin bzw. LRegB in einem lokalen Krisenteam erforderlich sein.

Ein lokales Krisenteam wird deshalb von dem FNB einberufen, in dessen Netzgebiet die Engpasssituation auftritt. Dazu halten die FNB die entsprechenden Kontaktinformationen insbesondere auch der Behörden vor und stellen durch regelmäßige (jährliche) Kommunikationstests sicher, dass die Kontaktinformationen aktuell gehalten werden.

Näheres zum lokalen Krisenteam ist in der Anlage „Geschäftsordnung für lokale Krisenteams“ geregelt, welche Teil 3 dieses Leitfadens ist.

Versorgungsstörungen in Verteilernetzen können auch auf kommunaler Ebene den Einsatz von Krisenstäben zur Abstimmung und Umsetzung von Hilfsmaßnahmen erforderlich machen. Die Zusammensetzung (z. B. Feuerwehr, Polizei, Stadtverwaltung, Versorgungsunternehmen, etc.), Einberufung und Arbeit solcher Krisenstäbe ist nicht Gegenstand dieses Leitfadens. Hierzu wird insbesondere auf das DVGW-Merkblatt G 1002 „Sicherheit in der Gasversorgung – Organisation und Management im Krisenfall“ verwiesen. Es ist jedoch sicherzustellen, dass bei lokalen Versorgungsstörungen im Sinne dieses Leitfadens das lokale Krisenteam auch über die Einrichtung solcher Krisenstäbe informiert wird.

3 Vorgehen bei Krisensituationen

Abgrenzung zwischen normaler Netzsteuerung und Engpassmanagement gemäß §§ 16 und 16a EnWG

Als oberster Grundsatz zur Vermeidung von Versorgungsengpässen gilt, möglichst laufend einen Bilanzausgleich in allen Teilen des Netzes zu erreichen und bei der operativen Netzsteuerung die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten frühzeitig zu nutzen, um das Risiko von Engpässen gar nicht erst eintreten zu lassen.

Diese Aufgabe ist ein wesentlicher Teil der täglichen Vorbereitung und Durchführung der Netzsteuerung. Bei den Instrumenten, die der Netzsteuerung dafür zur Verfügung stehen, handelt es sich um netz- und marktbezogene Maßnahmen wie z. B. die Nutzung von Netzpuffer, Fahrwegänderungen, Mengenverlagerungen mit anderen NB, den Einkauf externer Regelenergie oder auch die Nutzung vertraglicher Unterbrechungsrechte (meist in Absprache), die keine Auswirkung auf die Versorgungssicherheit haben. Die Nutzung dieser Instrumente im Normalbetrieb, ohne dass eine Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems vorliegt, erfolgt explizit nicht unter der Anwendung und den Bedingungen der §§ 16 und 16a EnWG. Erst wenn die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems gefährdet oder gestört und damit der Anwendungsbereich der §§ 16 und 16a EnWG eröffnet ist, werden die Regelungen dieses Leitfadens angewendet.

Um eine Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems zu beseitigen, stehen dann folgende Instrumente zur Verfügung:

Maßnahmen nach § 16 Abs. 1 EnWG

- A) *Netzbezogene Maßnahmen:*
- Nutzung von Netzflexibilitäten als interne Regelenergie (z. B. netzzugehörige Speicher und Netzpuffer)
 - Nutzung von Netzschaltungen/Fahrwegänderungen
 - Mengenverlagerungen zwischen NB auch über ausländische Netze nach Können und Vermögen
- B) *Marktbezogene Maßnahmen*
- Austausch interner Regelenergie im Marktgebiet
 - Nutzung externer Regelenergie
 - Ein-/Verkauf externer Regelenergie in angrenzenden ausländischen Marktgebieten
 - Nutzung lokaler externer Regelenergie
 - Nutzung von Lastflusszusagen
 - Unterbrechung unterbrechbarer Ein- und Ausspeiseverträge an Grenzübergangspunkten (GÜP) und Anschlusspunkten (AP) zu Speichern

- Unterbrechung vertraglich unterbrechbarer Letztverbraucher bzw. Netzanschlusspunkte mit Ausnahme angewiesener systemrelevanter Gaskraftwerke
- Nutzung marktbasierter Instrumente gem. Festlegung BK7-19-037
- Nutzung des Kapazitätsrückkaufs gem. Festlegung BK7-19-037
- **Unterbrechung unterbrechbarer interner Bestelleistungen**

Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG

- **Kürzung fester interner Bestelleistungen oder Vorhalteleistungen**
- **Anweisung zur Gasein- oder -ausspeisung an AP zu Speichern oder Produktionsanlagen**
- Kürzung fester Ein- und Ausspeisungen an GÜP
- Anweisung zur Erhöhung der Ein- und Ausspeisungen an GÜP
- **Kürzung von Letztverbrauchern, die nicht gemäß § 53a EnWG „geschützt“ sind**
- **Kürzung von angewiesenen systemrelevanten Gaskraftwerken**
- **Kürzung von Letztverbrauchern, die gemäß § 53a EnWG „geschützt“ sind**

Die oben aufgeführten Maßnahmen gemäß § 16 Abs. 1 bzw. 2 EnWG stehen in keiner festgelegten Reihenfolge. Die Auflistung lässt keinen Rückschluss auf eine Priorisierung zu. Eine ex ante Festlegung der Reihenfolge ist vor dem Hintergrund der Vielfältigkeit denkbarer Engpassszenarien nicht sachgerecht und wird in der Folge auch in diesem Leitfaden nicht vorgenommen. Die Reihenfolge ist vielmehr im Rahmen der rechtlichen Vorgaben für den konkreten Einsatzfall durch den jeweiligen NB festzulegen.

Grundsätzlich ist dabei zu beachten, dass im Rahmen von Kürzungen von Letztverbrauchsmengen nach § 16 Abs. 2 EnWG zunächst nicht geschützte Kunden zu kürzen sind. Darunter fallen auch alle systemrelevanten Gaskraftwerke, solange nicht eine Folgenabwägung nach § 16 Abs. 2a EnWG mit dem Ergebnis einer Anweisung durch den Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) gegenüber dem FNB stattgefunden hat.

Erst nachdem der Gasbezug nicht geschützter Kunden vollständig angepasst oder die Anpassung verlangt wurde, ist der Gasbezug von angewiesenen systemrelevanten Gaskraftwerken einzuschränken; zuletzt sind die geschützten Kunden zu kürzen. Geschützte Letztverbraucher dürfen somit nur dann gekürzt werden, wenn andere Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen.

Es ist zu beachten, dass nicht jedem einzelnen NB alle der oben angeführten Maßnahmen gemäß § 16 Abs. 1 und 2 EnWG zur Verfügung stehen.

Davon unberührt gilt die gesetzliche Verpflichtung bzw. Berechtigung in ihrem Grundsatz, Maßnahmen gemäß § 16 Abs. 2 EnWG erst dann zu ergreifen, wenn sich eine Gefährdung oder

Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems in dem jeweiligen Netz durch Maßnahmen nach § 16 Abs. 1 EnWG nicht oder nicht rechtzeitig beseitigen lässt.

Hinsichtlich der **hervorgehobenen** Maßnahmen werden im Rahmen dieses Leitfadens operative Prozesse und Informationspflichten sowie Kommunikationswege beschrieben.

4 Zweistufiges Vorgehen im Rahmen einer Kaskade

Bei der Unterbrechung oder Kürzung von internen Bestelleistungen sind neben den Regelungen des § 16 (einschließlich der Regelungen zu systemrelevanten Gaskraftwerken) und des § 16a EnWG auch die Vorgaben des § 53a EnWG und der übergeordneten Erdgas-SoS-VO zu berücksichtigen.

Für die Versorgung „geschützter Kunden“ im Sinne der Erdgas-SoS-VO sind die Gasversorgungsunternehmen gemäß § 53a EnWG in besonderer Weise verantwortlich. Dies bedeutet, dass die Gasversorgungsunternehmen die Erdgasversorgung dieser Kunden auch in den in Art. 6 Abs. 1 Erdgas-SoS-VO beschriebenen Fällen gewährleisten können müssen und hierfür auch zu entsprechender Vorsorge verpflichtet sind.

Durch diese Regelungen kann es im Zweifelsfall dazu kommen, dass die Unterbrechung unterbrechbarer interner Bestelleistungen nachrangig umzusetzen ist, da die Versorgung geschützter Kunden vorrangig zu gewährleisten ist.

Aus diesem Grund beschreibt der Leitfaden Krisenvorsorge Gas ein zweistufiges Vorgehen im Rahmen einer Kaskade (siehe Abbildung 2), damit die gesetzlichen Vorgaben bzw. Verpflichtungen von den Akteuren der Gaswirtschaft eingehalten werden können:

1. Stufe: Bestandsaufnahme von Kapazitäten (Kapitel 5)
2. Stufe: Operative Umsetzung von Maßnahmen gemäß §§ 16 und 16a EnWG (Kapitel 6)

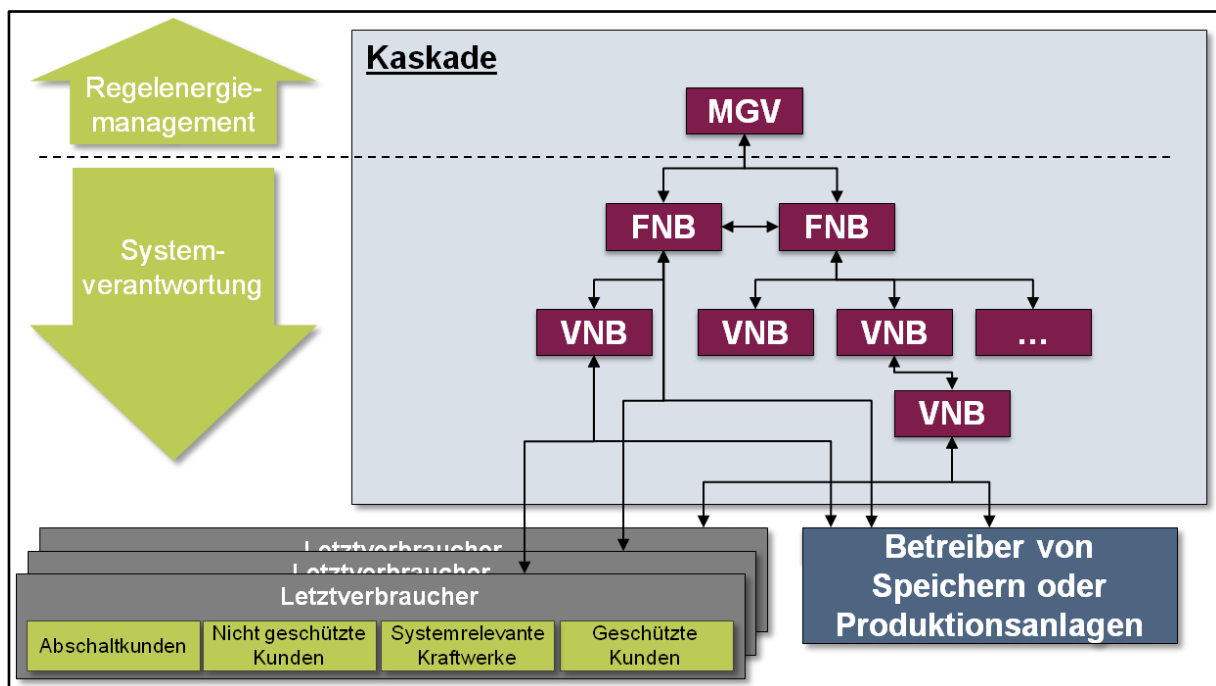


Abbildung 3: Kaskade

Im Kapitel 5 „Bestandsaufnahme von Kapazitäten“ werden Prozesse beschrieben, die Transparenz über die für die verschiedenen Kundengruppen vorzuhaltenden Kapazitäten bei den NB schaffen. Diese Bestandsaufnahmen sind entsprechend eines Bottom-Up-Prinzips entlang der Kaskade der NB vorzunehmen und bis auf die Ebene der FNB weiterzugeben, sodass diesen ein möglichst vollständiges Bild über die im Engpassfall privilegierten, zunächst nicht reduzierbaren Ausspeisungen vorliegt.

Im Rahmen des Kapitels 6 „Operative Umsetzung von Maßnahmen gemäß §§ 16 und 16a EnWG“ werden die Prozesse beschrieben, durch die festgelegt ist, wie bei einer drohenden oder tatsächlichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems die Akteure informiert werden und wie die Umsetzung von Maßnahmen zwischen den betroffenen Akteuren koordiniert wird, um schnell und effektiv zu handeln. Im Rahmen dieser Prozesse wird auch festgelegt, wie die Rücknahme von Maßnahmen erfolgt, um die Unterbrechungen oder ggf. Kürzungen so kurz wie möglich zu halten.

Innerhalb der Kaskade erfolgen die Weitergabe der Daten bzw. Informationen sowie die Aufforderung zur Ergreifung von Maßnahmen auf Veranlassung des auffordernden NB. Die NB werden sich zum Zwecke der vollständigen Abbildung der Kaskade unterstützen.

Im Rahmen der Vorbereitung bzw. der Durchführung von Maßnahmen ist im Sinne eines effektiven Vorgehens über alle Netzebenen hinweg die Einhaltung standardisierter Verfahrenswesen, ggf. auch durch vertragliche Vereinbarungen, sicherzustellen. Vor diesem Hintergrund enthält Kapitel 6 Prozesse zur Kommunikation innerhalb der Kaskade.

Unabhängig davon, in welcher Netzebene NB, Letztverbraucher oder Erzeuger an das jeweilige Netz angeschlossen sind, können sich netzseitige Ein- und Ausspeisungen und/oder Lasten auf die Systemstabilität im Marktgebiet auswirken.

Jeder NB ist gesetzlich dazu verpflichtet, seine Aufgabe im Rahmen der Systemverantwortung zu erfüllen. Diese Aufgabenerfüllung erfolgt regelmäßig in eigener Verantwortung. Die Verantwortung des auffordernden NB erstreckt sich dabei auf die Anpassung der kritischen Netzsituation in seinem Netz; die Verantwortung des aufgeforderten NB bezieht sich auf die Umsetzung der an ihn gerichteten Anforderung des anfordernden NB. Das bedeutet, der angeforderte NB unterstützt den anfordernden NB bei der Erfüllung dessen gesetzlicher Verpflichtung im Rahmen der Systemverantwortung durch eigenverantwortliche Entscheidungen.

Die NB müssen die technischen oder organisatorischen Voraussetzungen schaffen, um die Anforderungen nach §§ 16 und 16a EnWG umsetzen zu können. Der jeweils betroffene NB hat also für die Erfüllung seiner Verpflichtungen Sorge zu tragen. Er kann sich dazu insbesondere der Hilfe geeigneter Dritter bedienen, falls er aus technischen Gegebenheiten oder aufgrund organisatorischer Grenzen hierzu nicht in der Lage ist.

5 Bestandsaufnahme von Kapazitäten

Im Rahmen einer Bestandsaufnahme (entsprechend § 21 Ziffer 1 KoV) ermitteln die NB aller Ebenen die jeweils für ihr Netz aggregierte zeitgleiche Kapazität:

- der geschätzte Anteil der geschützten Letztverbraucher nach § 53a EnWG an der internen Bestelleistung bzw. angemeldeten Vorhalteleistung,
- die in den vertraglichen Abschaltvereinbarungen nach § 14b EnWG enthaltenen und in den Verträgen mit Transportkunden (TK) bzw. Letztverbrauchern enthaltenen unterbrechbaren Leistungswerte,
- die in den Verträgen mit TK bzw. Letztverbrauchern enthaltenen Leistungswerte systemrelevanter Gaskraftwerke nach §§ 13f und 16 Abs. 2a EnWG,
- ggf. die darüber hinausgehende prognostizierte Leistung², die für die Aufrechterhaltung der Systemstabilität des Verteilernetzes unter Beachtung der Druckverhältnisse erforderlich ist, um die geschützten Letztverbraucher und ggf. angewiesenen systemrelevanten Gaskraftwerke noch versorgen zu können.

Es wird empfohlen, für die Ermittlung der aggregierten zeitgleichen Kapazität der geschützten Letztverbraucher auf die Daten solcher Verbraucher zurückzugreifen, bei denen standardisierte Lastprofile (SLP) Anwendung finden und zuzüglich solche Daten zu nutzen, die geschützten Kunden mit registrierender Lastgangmessung zuzuordnen sind.

Die Berechnung der aggregierten zeitgleichen Kapazität der geschützten Letztverbraucher als Teilprozess der internen Bestellung ist mit der üblichen gaswirtschaftlichen Sorgfaltspflicht eigenverantwortlich durchzuführen und zu plausibilisieren.

Die Meldung des geschätzten Anteils der geschützten Letztverbraucher nach § 53a EnWG an der internen Bestelleistung bzw. angemeldeten Vorhalteleistung an den bzw. die vorgelagerten NB (vgNB), hat grundsätzlich nicht im Umkehrschluss zur Folge, dass der Anteil der nicht geschützten Letztverbraucher insgesamt als Abschaltpotenzial im Krisenfall eingestuft wird. Der ngNB ermittelt und meldet gemäß § 21 Ziffer 3 KoV stets das aktuell vorhandene Abschaltpotenzial an den vgNB erst, nachdem letzterer ihn darüber informiert, dass eine Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems im vorgelagerten Netz nach § 16 EnWG droht und Unterbrechungs- oder Kürzungsmaßnahmen gegenüber seinen ngNB erforderlich werden können. Kommt ein NB im Krisenfall seiner Pflicht zur Meldung des aktuellen Abschaltpotenzials nicht nach, wird der vgNB die bereits im Rahmen der „Bestandsaufnahme von Kapazitäten“ gemeldeten Leistungswerte verwenden (vgl. auch die Ausführungen in Kapitel 6.2 zur Rückmeldung des aktuellen Abschaltpotenzials sowie der maximal verfügbaren Einspeiseleistungen (2. Schritt)).

² Diese Leistung dient der Kompensation von Druckverlusten, die ggf. infolge besonderer Netztopologien oder technischer Netzparameter auftreten können und dient damit der Aufrechterhaltung der Mindestversorgungsdrücke der in den betroffenen Netzabschnitten befindlichen Ausspeisepunkte.

Die Inanspruchnahme des Abschaltpotenzials im Sinne dieses Leitfadens umfasst sowohl die teilweise als auch die vollständige Reduzierung.

Die Berechnung des Anteils geschützter Kunden kann wie folgt durchgeführt werden:

Ausgangsbasis für die Ermittlung stellen die stündlichen Lastgänge der dem 1. April unmittelbar vorangegangenen 36 Monate (aus der internen Bestellung) aller Netzkopplungspunkte zu den vgNB dar. Davon abzuziehen sind die aggregierten stündlichen Lastgänge aller Ausspeisepunkte mit Registrierender Lastgangmessung (RLM) mit Ausnahme der Lastgänge, die geschützten RLM-Kunden zuzuordnen sind. Im Ergebnis verbleibt ein Restlastgang (ohne Berücksichtigung kapazitätsmindernder Instrumente). Das stündliche Maximum des Restlastgangs ist das Last-Maximum (P_{\max}) der geschützten Kunden. Darauf aufbauend lässt sich zunächst der Anteil der geschützten Kunden an der internen Bestellung (absolut) mit nachfolgender Formel nach oben abschätzen.

Berechnungsformel:

$$\text{Kapazitätswert des Anteils geschützter Kunden an der IB} = \frac{\text{Restlastgang } (P_{\max,t})}{\text{Ausspeisung}_{\text{gesamt}} (P_{\max,t})} \times \text{IB},$$

wobei t = Stunde des maximalen Restlastgangs

Dabei ist folgendes zu beachten:

- In einem weiteren Schritt muss der NB seine Kenntnisse über Fernwärmeanlagen in die Berechnung einfließen lassen.
- Die Verfügbarkeit der kapazitätsmindernden Instrumente (z. B. Netzpuffer) muss individuell vom NB berücksichtigt werden.
- Nachgelagerte Netze sind wie folgt zu berücksichtigen:
 1. Kürzung in der Ausgangsbasis
 2. Ergänzung des absoluten Anteils geschützter Kunden an interner Bestellung bzw. Vorhalteleistung zur internen Bestellung

Solange zum Zeitpunkt des internen Bestellprozesses die Höhe der Leistungswerte vertraglicher Abschalt- oder Reduzierungsvereinbarungen noch nicht bekannt sind, kann zur Ermittlung der Leistungswerte z. B. auf vergangenheitsbezogene Werte zurückgegriffen werden.

Die Daten sind jeweils an den oder die vgNB zu melden (Standardformular A), der diese Daten zusammen mit den Daten für die oben genannten Kapazitäten, die in seinem Netz direkt angeschlossen sind, aggregiert und wiederum an den ihm vgNB meldet.

Wird ein Netz von mehreren vorgelagerten Netzen aufgespeist, so sind die im Rahmen der Bestandsaufnahme zu meldenden Kapazitätswerte in geeigneter Form aufzuteilen.

Im Rahmen des jährlichen Bestellprozesses sind von den VNB, die den FNB nachgelagert sind, die oben genannten Leistungswerte mit der internen Bestellung der Kapazität in kWh/h bis zum 15. Juli eines jeden Jahres mitzuteilen. Die ihnen wiederum ngNB melden die Leistungswerte mit der jeweiligen internen Bestellung gemäß den abgestimmten Terminen (vgl. § 11 Ziffer 3 Satz 2 KoV).

Wesentliche Änderungen in den Kapazitätswerten der Bestandsaufnahme teilt der jeweilige NB dem vgNB unverzüglich mit (Standardformular A).

6 Operative Umsetzung von Maßnahmen gemäß §§ 16 und 16a EnWG

Grundsätzlich wird in diesem Leitfaden ein Prozess beschrieben, der beim Ergreifen von Maßnahmen gemäß §§ 16 und 16a EnWG sicherstellt, dass netzübergreifend, sofern technisch möglich, alle Maßnahmen ausgeschöpft sind, bevor die Versorgung angewiesener systemrelevanter Gaskraftwerke oder geschützter Kunden unterbrochen wird.³

Dazu sind im Fall einer Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems zunächst Maßnahmen gemäß § 16 Abs. 1 EnWG zu ergreifen. Diese beinhalten Kürzungen von Ausspeisungen auf Basis vertraglicher Ausgestaltungen.

Sind Kürzungen von Letztverbrauchern im Rahmen von § 16 Abs. 2 EnWG zur Beseitigung einer Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems nicht mehr zu vermeiden, dann werden diese grundsätzlich in der folgenden Reihenfolge vorgenommen:

1. Als erstes wird der Anteil der versorgten Kunden ohne die geschützten und ohne die angewiesenen systemrelevanten Gaskraftwerke gekürzt.
2. Als zweites wird der Anteil der angewiesenen systemrelevanten Gaskraftwerke gekürzt.
3. Der Anteil der geschützten Kunden ist zuletzt zu kürzen.

Dieses dreistufige Vorgehen ist über alle Netzebenen hinweg bei der Umsetzung von Maßnahmen gemäß § 16 Abs. 2 EnWG zu gewährleisten.

Bei einer operativen Umsetzung von Maßnahmen gemäß §§ 16 und 16a EnWG ermittelt immer der auffordernde NB den konkreten Umfang der Maßnahme für den aufgeforderten NB sowie für die Anweisungen von Gasein- oder -ausspeisungen an AP zu Speichern oder Produktionsanlagen.

Basis für den Umfang sowie die Verteilung der erforderlichen Maßnahmen auf die betroffenen Akteure sind die aktuelle Lastflusssituation und die Rückmeldungen der jeweiligen ngNB zu deren aktuellem Abschaltpotenzial sowie den maximal zusätzlich verfügbaren Einspeiseleistungen gemäß Schritt 2 (Kapitel 6.2).

Bei der Umsetzung von Maßnahmen sowie für die begleitenden Kommunikationsprozesse gelten die folgenden Grundsätze:

- Jeder NB ist für die von ihm gemeldeten Daten verantwortlich. Die Netzbetreiber müssen anhand der ihnen bereitgestellten Daten und der ihnen vorliegenden Informationen und Erkenntnisse eine Einschätzung treffen, ob die unmittelbar an ihr Netz angeschlossenen Kunden dem Kreis der geschützten Kunden zuzuordnen sind.

³ Sofern nach EnSiG und GasSV hoheitliche Maßnahmen getroffen wurden, sind diese bei der Zuteilung von Gas an geschützte Kunden zu berücksichtigen.

- Vertraglich vereinbarte Maßnahmen (z. B. Unterbrechungen der unterbrechbar gebuchten Kapazitäten) sind vorrangig einzusetzen.
- Die Beurteilung, welche Netzregionen einbezogen werden, ist vom anfordernden NB vorzunehmen.
- Die Möglichkeit zur Erhöhung von Einspeisungen ist durch den anfordernden NB zu prüfen und ggf. anzufordern.
- Jeder NB ist für die Umsetzung der Maßnahmen in seinem eigenen Netz nach den gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

Die nachfolgenden Kapitel beschreiben die operative Umsetzung von Maßnahmen gemäß §§ 16 und 16a EnWG in einer eskalierenden Engpasssituation anhand sechs sequenziell ablaufender Schritte. Abhängig von der konkreten Engpasssituation ist es möglich, dass einzelne Schritte übersprungen werden müssen. Ebenso ist es möglich, dass sich bei länger andauernden drohenden oder eingetretenen Engpasssituationen Schritte wiederholen.

Ablauf der einzelnen Schritte

Schritt 1 – Ankündigung von Maßnahmen

 **Formular B**

Weitergabe in der Kaskade von oben


Schritt 2 – Rückmeldung bzw. Aktualisierung des Abschaltpotenzials


 **Formular C + D**



Weitergabe in der Kaskade von unten.
Regelmäßig zu aktualisieren.

Schritt 3 – Umsetzung von Maßnahmen nach § 16 Abs. 1 EnWG


 **Formular E** Aufforderung zur Unterbrechung


 **Formular F** Anfrage Kapazitätserhöhung




Schleife über alle VNB
der 1. Ebene

Schritt 4 – Umsetzung von Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG – nicht geschützte Kunden

 **Formular G** Aufforderung zur Unterbrechung

 **Formular H** Aufforderung zusätzliche Einspeisung

 **Formular I** Anfrage Kapazitätserhöhung / Widerspruch




Schleife über alle VNB / AP Speicher / Produktionsanlagen
Weitergabe in der Kaskade von oben

Schritt 5 – Umsetzung von Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG – geschützte Kunden

 **Formular G** Aufforderung zur Unterbrechung

Weitergabe in der Kaskade von oben

Schritt 6 – Rücknahme von Maßnahmen

 **Formular J + K** Aufforderung zur Verringerung der Reduzierung

Weitergabe in der Kaskade von oben

Die Kommunikation erfolgt durch den Versand von Standardformularen, welche Teil 2 des Leitfadens Krisenvorsorge Gas bilden. Jeder Empfänger (NB, MGV, Betreiber oder AP zu Speichern oder Produktionsanlagen) hat den Empfang eines Standardformulars auf diesem zu bestätigen und dem Absender zurückzusenden. Ist vom vgNB ein Webportal für die Erfassung der Prognosewerte für das Abschaltpotential der ngNB bzw. der Einspeiseleistung der angeschlossenen Betreiber von Speicher- oder Produktionsanlagen eingerichtet, sind die Daten entsprechend der Standardformulare ausschließlich über das Portal zu übermitteln.

Anweisungen sind verbindlich und müssen umgesetzt werden. Würde die Umsetzung einer Anweisung durch den angewiesenen NB zu einer Abschaltung von Letztverbrauchern führen, die über die im jeweiligen Schritt adressierte Abschaltgruppe entsprechend der o.g., grundsätzlichen Reihenfolge hinausgeht, so hat der betroffene NB eine Kapazitätserhöhung bei seinem vgNB anzufragen. Diese Anfrage gilt solange als bewilligt, bis sie vom jeweiligen vgNB mit einer anderslautenden Anweisung abgelöst wird.

NB sind dafür verantwortlich, eine kontinuierliche Bewertung der aktuellen Netzsituation vorzunehmen. Über sich daraus ergebende relevante Änderungen sind angeschlossene NB durch Verwendung der entsprechenden Standardformulare stets zu informieren (z. B. Änderungen des aktuellen Abschaltpotenzials bzw. verfügbarer Einspeiseleistungen durch erneuten Versand des Standardformulars C).

Im Rahmen der Anweisungen seitens des vgNB zur Reduktion kann es erforderlich sein, Anweisungen zur Lastflussreduktion schrittweise anzuordnen. Wiederholt angeordnete Reduzierungen von Lastflüssen bzw. Erhöhungen von Einspeisungen sind dabei stets additiv zu bereits erfolgten Anweisungen zu verwenden. Auch die Rücknahme von Anweisungen bei Aufhebung von angeordneten Maßnahmen ist, wenn sie im Bedarfsfall schrittweise erfolgt, additiv zu bereits erfolgten Schritten umzusetzen.

6.1 Ankündigung von Maßnahmen (1. Schritt)

Droht oder liegt eine Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems im Netz eines FNB nach § 16 EnWG vor, die auf Basis seiner Gastransportplanung zu Unterbrechungs- oder Kürzungsmaßnahmen gegenüber seinen ngNB führen kann, informiert der FNB (entsprechend § 21 Ziffer 3 KoV) in den potenziell betroffenen Netzregionen unverzüglich die unmittelbar ngNB, den MGV sowie die Betreiber von Speichern oder Produktionsanlagen, die an sein Netz angeschlossen sind, über das Eintreten und die Beendigung dieser Situation (Standardformular B).

Die ngNB geben diese Information (Standardformular B) unverzüglich jeweils an ihre ngNB sowie an die Betreiber von Speichern oder Produktionsanlagen weiter, die an ihr jeweiliges Netz angeschlossen sind.

Standardformular

B
→ FNB an ngNB,
MGV sowie
SSO/Prod.

B
→ NB an
ngNB/SSO/Prod.

Der Erhalt der Information ist vom ngNB dem jeweils vgNB unverzüglich zu bestätigen. Der MGV sowie die Betreiber von Speichern oder Produktionsanlagen bestätigen ebenfalls den Erhalt dieser Information unverzüglich dem jeweiligen NB (Bestätigung von B auf B).

Die FNB informieren unverzüglich und in geeigneter Form (z. B. durch Urgent Market Messages) den Markt diskriminierungsfrei über das Eintreten und die Beendigung dieser Situation. Darüber hinaus informiert der betroffene FNB auch das BMWK, die BNetzA sowie die lokal betroffenen LMin und LRegB über eine drohende Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems (Standardformular B), sofern auf Basis seiner Gastransportplanung Unterbrechungs- oder Kürzungsmaßnahmen gegenüber den ngNB erforderlich werden können (1. Eskalationsstufe gemäß Kapitel 2).

Das BMWK, die BNetzA, betroffene ngNB sowie die lokal betroffenen LMin und LRegB werden zudem auch über die Beendigung dieser Situation informiert (Standardformular B).

Die Betreiber von Speichern oder Produktionsanlagen informieren auf Basis der von den FNB bereits veröffentlichten Marktinformationen ihre Kunden/Händler über eine drohende Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems (Standardformular L).

Der Empfang ist dem Betreiber des Speichers oder der Produktionsanlage unverzüglich zu bestätigen (Bestätigung von L auf L).

Der betroffene FNB trifft in Abstimmung mit dem MGV jetzt oder im weiteren Verlauf der Engpasssituation die Entscheidung zur Einberufung des lokalen Krisenteams, jedoch spätestens bei Erfordernis von Maßnahmen gemäß § 16 Abs. 2 EnWG (4. Schritt, Kapitel 6.4).

← Bestätigung durch Empfänger

B
→ FNB an BMWK, BNetzA, LMin und LRegB

B
→ FNB an BMWK, BNetzA, ngNB, LMin und LRegB

L
→ SSO/Prod. an Kunden/Händler

← Bestätigung durch Empfänger

6.2 Rückmeldung des aktuellen Abschaltpotenzials sowie der maximal verfügbaren Einspeiseleistungen (2. Schritt)

Sind einem NB Maßnahmen gemäß Schritt 1 angekündigt worden, ermittelt er das in seinem Netzgebiet aktuell vorhandene Abschaltpotenzial (in kWh/h als Tagesmittelwert) unter Berücksichtigung vorliegender Verbrauchsinformationen. Das Abschaltpotenzial errechnet sich aus dem aktuellen Lastfluss (in kWh/h als Tagesmittel) abzüglich der Leistung

- des geschätzten Anteils der geschützten Letztverbraucher nach § 53a EnWG und

Standardformular

- systemrelevanter Gaskraftwerke nach §§ 13f und 16 Abs. 2a EnWG, sofern eine Gasversorgung durch einen ÜNB nach § 16 Abs. 2a EnWG angewiesen wurde und der betreffende ngNB davon Kenntnis erhalten hat, sowie
- ggf. die darüber hinausgehende prognostizierte Leistung (s. Fn. 1), die für die Aufrechterhaltung der Systemstabilität des nachgelagerten Netzes unter Beachtung der Druckverhältnisse erforderlich ist, um die geschützten Letztverbraucher und ggf. angewiesenen systemrelevanten Gaskraftwerke noch versorgen zu können.

Es wird empfohlen, für die Ermittlung der aggregierten zeitgleichen Kapazität der geschützten Letztverbraucher auf die Daten solcher Verbraucher zurückzugreifen, bei denen SLP Anwendung finden und zuzüglich solche Daten zu nutzen, die geschützten Kunden mit registrierender Lastgangmessung zuzuordnen sind.

Bei der Ermittlung des aktuellen Abschaltpotenzials werden zu dem Zeitpunkt der Ankündigung von Maßnahmen gemäß Schritt 1 (Kapitel 6.1) vorliegende Informationen über Verbrauchseinschränkungen (z. B. Revisionen, Produktionseinschränkungen, ggf. bereits in Anspruch genommene Abschaltvereinbarungen usw.) berücksichtigt.

Die Neuberechnung des Anteils geschützter Kunden durch den jeweiligen NB im Rahmen der Ermittlung des aktuellen Abschaltpotenzials kann auf Basis von geeigneten Vergangenheitswerten erfolgen. Dazu wird von dem stündlichen Lastgang der Netzkopplungspunkte zu den vorgelagerten Netzen der stündliche Lastgang der nicht geschützten RLM-Kunden abgezogen. Weiterhin ist zu beachten, dass vorliegende Kenntnisse über nicht geschützte SLP-Kunden in die Berechnungen einfließen. Die Verfügbarkeit von kapazitätsmindernden Instrumenten ist dabei zu berücksichtigen.

Sind dem Betreiber eines Speichers oder einer Produktionsanlage Maßnahmen gemäß Schritt 1 (Kapitel 6.1) angekündigt worden, ermittelt er die aktuelle und die maximal verfügbare Einspeiseleistung ins Netz (in kWh/h als Mittelwert für die nächsten 24 Stunden) und meldet diese unverzüglich dem NB, der Maßnahmen gemäß Schritt 1 angekündigt hat (Standardformular D bzw. Portal).⁴ Falls der Betreiber eines Speichers oder einer Produktionsanlage eine höhere Einspeiseleistung ermittelt hat

D bzw. Portal
→ SSO/Prod. an
NB

⁴ Aus dem beschriebenen Meldevorgang lässt sich kein Rückschluss auf den Adressaten einer Anweisung gemäß § 16 Abs. 2 EnWG ziehen.

als das Netz, an das die Anlage angeschlossen ist, aufnehmen kann, ist die vom Betreiber einer Speichereinrichtung oder einer Produktionsanlage gemeldete maximal verfügbare Einspeiseleistung durch den NB auf die netzseitig aufnehmbare Einspeiseleistung zu reduzieren. Erhält der jeweilige ngNB nicht rechtzeitig bzw. der FNB nicht innerhalb von drei Stunden vom Betreiber eines Speichers oder einer Produktionsanlage die aktuelle und die maximal verfügbare Einspeiseleistung, bildet er geeignete Ersatzwerte.

Der NB bestätigt den Erhalt der Information über die aktuelle und die maximal verfügbare Einspeiseleistung, wenn ein Standardformular zur Übermittlung genutzt wurde (Bestätigung von D auf D, entfällt bei Portal). Die maximal verfügbare Einspeiseleistung wird von dem jeweiligen Betreiber eines Speichers oder einer Produktionsanlage unter vollumfänglicher Berücksichtigung der sicherheitsrelevanten Restriktionen mitgeteilt.

Das nach den vorstehenden Regelungen prognostizierte Abschaltpotenzial sowie die maximal zusätzlich verfügbaren Einspeiseleistungen werden folgendermaßen gemäß der Kaskade gemeldet: Jeder NB, dem Maßnahmen gemäß Schritt 1 (Kapitel 6.1) angekündigt worden sind, meldet das so ermittelte, aktuelle Abschaltpotenzial und die maximal zusätzlich verfügbare Einspeiseleistung von Speichern oder Produktionsanlagen, die an sein jeweiliges Netz angeschlossen sind, unverzüglich an den vgNB (Standardformular C bzw. Portal). Dieser leitet diese Informationen wiederum aggregiert an die/den ihm vgNB weiter (Standardformular C bzw. Portal). Der vgNB bestätigt den Erhalt der Information über das aktuelle Abschaltpotenzial sowie die maximal verfügbare Einspeiseleistung, wenn ein Standardformular zur Übermittlung genutzt wurde (Bestätigung von C auf C, entfällt bei Portal).

Sollte ein ngNB seiner Pflicht zur Meldung des aktuellen Abschaltpotenzials und der maximal zusätzlich verfügbaren Einspeiseleistung von Speichern und Produktionsanlagen mittels Standardformular C bzw. Portal nicht rechtzeitig nachkommen, geht der vgNB für das aktuelle Abschaltpotenzial von den Leistungswerten aus, die ihm bereits im Rahmen der „Bestandsaufnahme von Kapazitäten“ (Kapitel 5) gemeldet wurden (interne Bestellung entsprechend § 21 Ziffer 1 KoV). Der Prozess zur Rückmeldung des aktuellen Abschaltpotenzials beginnt bei der untersten nachgelagerten Netzebene und bei den Betreibern von Speichern und Produktionsanlagen.

← Bestätigung
durch Empfänger

C bzw. Portal
→ ngNB an
vgNB
B Bestätigung
durch Empfänger

C bzw. Portal
→ ngNB an FNB
← Bestätigung
durch Empfänger

Die dem FNB unmittelbar ngNB melden dem FNB das aktuelle Abschalt-
potenzial zusammen mit der maximal zusätzlich verfügbaren Einspeise-
leistung von Speichern oder Produktionsanlagen unverzüglich, jedoch
spätestens innerhalb von drei Stunden auf Basis der ihnen bis dahin vor-
liegende Informationen (Standardformular C bzw. Portal). Sollte inner-
halb der vorgegebenen dreistündigen Frist eine vollständige Neuberech-
nung des Anteils geschützter Letztverbraucher nicht umzusetzen sein,
wird alternativ die Abgabe eines über kurzfristig vorliegende Erkennt-
nisse ermittelten Schätzwertes empfohlen.

Droht eine Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit
des Gasversorgungssystems oder liegt diese vor, ist der vorgelagerte NB
auf eine möglichst gute und aktuelle Datenlage hinsichtlich des vorhan-
denen Abschaltpotenzials angewiesen, um effektive Maßnahmen nach
§ 16 Abs. 2 EnWG treffen zu können. Eine Aktualisierung der Datenmel-
dung erfolgt gemäß gaswirtschaftlicher Sorgfaltspflicht durch den zur Da-
tenlieferung verpflichteten NB, bis die Information über die Aufhebung
(Standardformular B) vom vorgelagerten an den nachgelagerten NB
übermittelt wird.

6.3 Umsetzung von Maßnahmen nach § 16 Abs. 1 EnWG (3. Schritt)

Der FNB fordert die ngNB auf, den Lastfluss im Fall einer Kapazitäts-
überschreitung auf die interne Bestelleistung zu reduzieren (Standard-
formular E). Der ngNB hat alle ihm zur Verfügung stehenden Maßnah-
men nach § 16a i. V. m. § 16 Abs. 1 EnWG zur Einhaltung der internen
Bestellung unverzüglich auszuschöpfen.

Fordert ein FNB seine ngNB gemäß § 16 Abs. 1 EnWG (siehe Maßnah-
menliste im Kapitel 3) zur teilweisen oder vollständigen Unterbrechung
der unterbrechbaren internen Bestelleistung auf (Standardformular E),
so hat der ngNB alle ihm zur Verfügung stehenden Maßnahmen nach
§ 16a i. V. m. § 16 Abs. 1 EnWG (entsprechend § 21 Ziffer 4 KoV) zur
Umsetzung der durch den FNB angeordneten Lastflussreduktion unver-
züglich auszuschöpfen.

Betroffene VNB, die ihrerseits ein Entry-Exit-System betreiben, geben
die Aufforderung zur Einhaltung der internen Bestelleistung bzw. der zur
teilweisen oder vollständigen Unterbrechung der unterbrechbaren inter-
nen Bestelleistung an die ihrerseits ngNB weiter (Formular E).

Standardformu-
lar

E
→ FNB an ngNB

E
→ FNB an ngNB

E
→ vgNB an
ngNB

Der ngNB bestätigt den Erhalt der Aufforderung zur Einhaltung der internen Bestelleistung bzw. zur teilweisen oder vollständigen Unterbrechung der unterbrechbaren internen Bestelleistung unverzüglich (Bestätigung von E auf E).

Kann die vom FNB bzw. vgNB vorgegebene Kapazitätsreduzierung vom ngNB durch die Ergreifung aller ihm zur Verfügung stehenden Maßnahmen gemäß § 16 Abs. 1 EnWG nicht umgesetzt werden, informiert der ngNB (entsprechend § 21 Ziffer 5 KoV) unverzüglich den FNB. Mit dieser Information erfolgt zugleich die Anfrage, ob die potenzielle oder tatsächliche Kapazitätsüberschreitung als abgestimmte Netzfahrweise vereinbart werden kann (Standardformular F).

Der FNB prüft auf Basis der Rückmeldungen aller von ihm aufgeforderten ngNB und der Betreiber von Speichern oder Produktionsanlagen in seinem Netz sowie seiner auf diesen Rückmeldungen basierenden Gas-transportplanung, ob

- insgesamt ausreichende Maßnahmen nach § 16 Abs. 1 EnWG in den betroffenen Netzregionen, d. h. sowohl im Fernleitungsnetz als auch in den anderen nachgelagerten Verteilernetzen vorliegen und somit einer abgestimmten Netzfahrweise des/der anfragenden ngNB zugestimmt werden kann oder
- die angefragte Kapazitätsüberschreitung des/der anfragenden ngNB Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG im Netz des FNB und/oder in den anderen nachgelagerten Verteilernetzen verursachen würde.

Der Empfänger-FNB bzw. -ngNB bestätigt unverzüglich den Erhalt des Formulars F (Bestätigung von F auf F). Die Empfangsbestätigung des Formulars F gilt zunächst als Anerkennung der Kapazitätsüberschreitung als abgestimmte Netzfahrweise.

Sind keine ausreichenden Maßnahmen nach § 16 Abs. 1 EnWG in den betroffenen Netzregionen verfügbar, werden Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG erforderlich.

← Bestätigung
durch Empfänger

F
→ ngNB an FNB

← Bestätigung
durch Empfänger

6.4 Umsetzung von Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG innerhalb des gemeldeten Abschaltpotenzials (4. Schritt)

Umsetzung von Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG gegenüber dem/den in Schritt 3 anfragenden ngNB

Standardformular

B

Über die lokale Ergreifung sowie über Art und Umfang von Maßnahmen gemäß § 16 Abs. 2 EnWG informiert der jeweilige FNB (Standardformular B) das BMWK, die BNetzA sowie die weiteren Mitglieder des zuständigen lokalen Krisenteams und des nationalen Krisenteams (2. Eskalationsstufe gemäß Kapitel 2).

Bei Einberufung des nationalen Krisenteams wird in diesem Gremium in der Folge darüber beraten, ob die Voraussetzungen einer der Krisenstufen gemäß Notfallplan Gas, welche durch das BMWK (Frühwarn- oder Alarmstufe) oder die Bundesregierung (Notfallstufe) ausgerufen werden, vorliegen.

Entscheidungen zur lokalen Engpassbewältigung im Rahmen von § 16 Abs. 2 EnWG werden im lokalen Krisenteam vorbereitet und von den jeweiligen NB getroffen und umgesetzt.

Erfordert die angefragte Kapazitätsüberschreitung eines ngNB im Netz des FNB und/oder den nachgelagerten Verteilernetzen Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG, dann fordert der rückmeldende FNB diesen ngNB insoweit zur Reduzierung des aktuellen Lastflusses um einen von ihm unter Berücksichtigung der gemäß Schritt 2 (Kapitel 6.2) vorab gemeldeten Abschaltpotenziale sowie der maximal zusätzlich verfügbaren Einspeiseleistungen von Speichern oder Produktionsanlagen vorgegebenen Kapazitätswert auf (Standardformular G).

Bei der Anordnung von Maßnahmen gemäß § 16 Abs. 2 EnWG in nachgelagerten Netzen stellt der FNB sicher, dass netzübergreifend, d. h. sowohl auf der horizontalen Ebene zwischen FNB als auch auf der vertikalen Ebene zwischen dem FNB und seinen direkt ngNB sämtliche netz- und marktbezogenen Maßnahmen nach § 16 Abs. 1 EnWG ausgeschöpft werden, um eine Zustimmung zur angefragten Kapazitätsüberschreitung als abgestimmte Netzfahrweise zu ermöglichen.

Der ngNB bestätigt den Erhalt der Aufforderung zur Reduktion unverzüglich (Bestätigung von G auf G). In der Folge hat der aufgeforderte, ngNB Maßnahmen gemäß § 16 Abs. 2 EnWG zu ergreifen, um diese vorgegebene Reduktion des aktuellen Lastflusses zu erreichen.

Gemäß der Systemverantwortung von Gasnetzbetreibern nach §§ 16 und 16a EnWG und der NB-übergreifenden Zusammenarbeitspflicht aller Gasnetzbetreiber nach § 20 Abs. 1b EnWG bzw. § 8 Abs. 6 GasNZV reicht der dem FNB ngNB (entsprechend § 21 Ziffer 6 KoV) die Maßnahmen

→ FNB an
BMWK, BNetzA,
lokales + nationa-
les Krisenteam

G
→ FNB an ngNB

← Bestätigung
durch Empfänger

G
→ NB an ngNB

nach § 16 Abs. 2 EnWG wiederum anteilig unter Berücksichtigung der gemäß Schritt 2 (Kapitel 6.2) vorab gemeldeten Abschaltpotenziale an seine ngNB weiter (Standardformular G).

Der Empfang der Aufforderung zur Umsetzung von Maßnahmen gemäß § 16 Abs. 2 EnWG in diesen nachgelagerten Netzen ist dem jeweiligen Absender unverzüglich vom jeweiligen ngNB zu bestätigen (Bestätigung von G auf G).

Der jeweilige ngNB informiert in der § 16 Abs. 2 EnWG-Situation den vgNB darüber, wenn das ergriffene Abschalt- und zusätzliche Einspeisepotenzial nicht ausreicht, um die ihm angeordnete Lastflussreduktion umzusetzen (Standardformular I).

Der Empfang der Rückmeldung zur Umsetzung von Maßnahmen gemäß § 16 Abs. 2 EnWG ist dem jeweiligen Absender unverzüglich zu bestätigen (Bestätigung von I auf I).

Der aufgeforderte NB informiert den FNB darüber, wenn das ergriffene Abschaltpotenzial zur Einhaltung der Reduktionsaufforderung nicht ausreicht (Standardformular I oder Portal).

Der FNB bestätigt den Erhalt der Information unverzüglich, wenn ein Standardformular zur Übermittlung genutzt wurde (Bestätigung von I auf I, entfällt bei Portal).

Umsetzung von Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG gegenüber weiteren betroffenen ngNB und im Netz des FNB

Werden zur Beseitigung der Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems im Netz eines FNB Maßnahmen gegenüber einem ngNB erforderlich, ergreift der FNB unter Wahrung der Anforderungen an die Ergreifung von Maßnahmen gemäß § 16 EnWG Maßnahmen gemäß § 16 Abs. 2 EnWG in seinem Netz.

Dazu fordert der FNB auch die weiteren in der Netzregion betroffenen ngNB auf, deren aktuellen Lastfluss um einen von ihm vorgegebenen Kapazitätswert unter anteiliger Berücksichtigung der gemäß Schritt 2 (Kapitel 6.2) vorab gemeldeten Abschaltpotenziale sowie der maximal zusätzlich verfügbaren Einspeiseleistung von Speichern oder Produktionsanlagen zu reduzieren (Standardformular G), sodass in der Folge neben dem/den zuerst angewiesenen, ngNB auch von diesen ngNB Maßnahmen gemäß § 16 Abs. 2 EnWG zu ergreifen sind.

← Bestätigung
durch Empfänger

I
→ NB an vgNB

← Bestätigung
durch Empfänger

I
→ ngNB an FNB

I Bestätigung
durch Empfänger

G
→ FNB an ngNB

H
→ FNB an AP
Speicher/Prod.

Zudem weist der FNB die maximal zusätzlich verfügbare Einspeiseleistung an betroffenen AP zu Speichern und Produktionsanlagen in seinem Netzgebiet an (Standardformular H).

Der ngNB bzw. der Empfänger von Anweisungen bezüglich der Einspeisung an AP zu Speicher- und Produktionsanlagen bestätigt den Erhalt der Aufforderung unverzüglich (Bestätigung von G auf G bzw. von H auf H).

Der ngNB setzt dann durch das Ergreifen von Maßnahmen gemäß § 16 Abs. 2 EnWG unverzüglich das Abschaltpotenzial um bzw. weist die maximal zusätzlich verfügbare Einspeiseleistung an AP zu Speichern oder Produktionsanlagen (Standardformular H) an, um die ihm seitens des FNB vorgegebene Lastflussreduktion umzusetzen.

Gemäß der Systemverantwortung von Gasnetzbetreibern nach §§ 16 und 16a EnWG und der NB-übergreifenden Zusammenarbeitspflicht aller Gasnetzbetreiber nach § 20 Abs. 1b EnWG bzw. § 8 Abs. 6 GasNZV reicht der dem FNB ngNB (entsprechend § 21 Ziffer 6 KoV) die Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG wiederum anteilig unter Berücksichtigung der gemäß Schritt 2 (Kapitel 6.2) vorab gemeldeten Abschaltpotenziale an seine ngNB weiter (Standardformular G).

Der Empfang der Aufforderung zur Einspeise-Anpassung ist vom jeweiligen Empfänger unverzüglich zu bestätigen (Bestätigung von G auf G bzw. von H auf H).

Etwaige Anweisungen zur Gaseinspeisung an AP zu Speichern oder Produktionsanlagen (Standardformular H) sollten stets die erforderliche Gasmenge, Richtung, Quelle und den Zeitraum enthalten. Eine solche Anweisung erfolgt maximal für den laufenden oder folgenden Gastag. Die Umsetzung der Anpassung der Einspeisung ist bei Verfügbarkeit der Mengen/Kapazitäten unverzüglich entsprechend der Anweisung durchzuführen.

Vor und während der Anwendung von Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG hat zwingend eine kontinuierliche Prüfung der Erforderlichkeit der Anweisung durch den Anweisenden unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Speicher oder Produktionsanlagen zu erfolgen.

Der ngNB informiert den FNB unverzüglich darüber, wenn das ergriffene Abschalt- und zusätzliche Einspeisepotenzial nicht ausreicht, um die angeordnete Lastflussreduktion umzusetzen (Standardformular I oder Portal).

← Bestätigung
durch Empfänger

H
→ NB an AP
Speicher/Prod.

G
→ NB an ngNB

← Bestätigung
durch Empfänger

I
→ ngNB an FNB

← Bestätigung
durch Empfänger

Der Empfang der Rückmeldung zur Umsetzung von Maßnahmen gemäß § 16 Abs. 2 EnWG ist dem jeweiligen Absender unverzüglich zu bestätigen, wenn ein Standardformular zur Übermittlung genutzt wurde (Bestätigung von I auf I, entfällt bei Portal).

Droht eine Ausschöpfung der Maßnahmen gemäß § 16 Abs. 2 EnWG auf lokaler Ebene (ohne eine Kürzung geschützter Kunden und angewiesener systemrelevanter Gaskraftwerke sowie der ggf. darüberhinausgehenden prognostizierten Leistung (s. Fn. 1), die für die Aufrechterhaltung der Systemstabilität der Verteilernetze unter Beachtung der Druckverhältnisse erforderlich ist, um die geschützten Letztverbraucher und ggf. angewiesene systemrelevante Gaskraftwerke noch versorgen zu können), informiert der jeweilige FNB (Standardformular B) das BMWK, die BNetzA sowie die weiteren Mitglieder des zuständigen lokalen Krisenteams und des nationalen Krisenteams (3. Eskalationsstufe gemäß Kapitel 2). Im nationalen Krisenteam wird in der Folge darüber beraten, ob die Voraussetzungen einer der Krisenstufen gemäß Notfallplan Gas, welche durch das BMWK (Frühwarn- oder Alarmstufe) oder die Bundesregierung (Notfallstufe) ausgerufen werden, vorliegt.

B
→ FNB an
BMWK, BNetzA,
lokales + nationa-
les Krisenteam

6.5 Umsetzung von Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG jenseits des gemeldeten Abschaltpotenzials (5. Schritt)

Sind die Maßnahmen gemäß § 16 Abs. 2 EnWG auf der lokalen Ebene ausgeschöpft (ohne die Kürzung geschützter Kunden und angewiesener systemrelevanter Gaskraftwerke sowie der ggf. darüberhinausgehenden prognostizierten Leistung (s. Fn. 1), die für die Aufrechterhaltung der Systemstabilität der Verteilernetze unter Beachtung der Druckverhältnisse erforderlich ist, um die geschützten Letztverbraucher und ggf. angewiesenen systemrelevanten Gaskraftwerke noch versorgen zu können), informiert der jeweilige FNB (Standardformular B) das BMWK, die BNetzA sowie die weiteren Mitglieder des zuständigen lokalen Krisenteams und des nationalen Krisenteams (4. Eskalationsstufe gemäß Kapitel 2). Im nationalen Krisenteam wird in der Folge darüber beraten, ob die Voraussetzungen einer der Krisenstufe gemäß Notfallplan Gas, welche durch das BMWK (Frühwarn- oder Alarmstufe) oder die Bundesregierung (Notfallstufe) ausgerufen werden, vorliegt.

Standardformular

B
→ FNB an
BMWK, BNetzA,
lokales + nationa-
les Krisenteam

Der FNB darf gegenüber dem ngNB Kapazitätskürzungen über das ihm mitgeteilte Abschaltpotenzial zuzüglich der maximal zusätzlich verfügbaren Einspeiseleistungen an AP zu Speichern oder Produktionsanlagen

hinaus nur dann verlangen, wenn netzübergreifend alle anderen Maßnahmen nach § 16 Abs. 1 und 2 EnWG, die nicht den nach § 53a EnWG geschützten Kundenkreis oder angewiesene systemrelevante Gaskraftwerke bzw. die ggf. darüberhinausgehende prognostizierte Leistung (s. Fn. 1), die für die Aufrechterhaltung der Systemstabilität der Verteilernetze unter Beachtung der Druckverhältnisse erforderlich ist, um die geschützten Letztverbraucher und ggf. angewiesenen systemrelevanten Gaskraftwerke noch versorgen zu können betreffen, vollständig in den betroffenen Netzregionen ausgeschöpft sind oder eine entsprechende Anweisung von autorisierten Behörden (Bundes- oder Gebietslastverteiler gemäß Gaslastverteilungs-Verordnung) vorliegt. Entsprechend §§ 16 Abs. 2 und 2a EnWG ist nachrangig zu den Kürzungen, die den Anteil der versorgten Kunden ohne die geschützten und ohne die angewiesenen systemrelevanten Gaskraftwerke betreffen, zunächst der Anteil angewiesener systemrelevanter Gaskraftwerke zu kürzen, wenn ansonsten eine Einschränkung des Bedarfs geschützter Kunden notwendig wäre. Der Anteil geschützter Kunden ist zuletzt zu kürzen.

Das operative Vorgehen bei der Umsetzung von Maßnahmen gemäß § 16 Abs. 2 EnWG, die über das vorab gemeldete Abschaltpotenzial hinausgehen, erfolgt analog dem Vorgehen in Schritt 4 (Kapitel 6.4) unter Verwendung des Standardformulars G.

G
↔ analog Vorgehen Schritt 4

6.6 Aufhebung von Maßnahmen (6. Schritt)

Der FNB prüft im Rahmen seiner kontinuierlichen Überprüfung und Durchführung der Gastransportplanung, ob die Aufrechterhaltung von Maßnahmen weiter erforderlich ist, um die Gefährdung oder Störung der Sicherheit der Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems zu beheben. Bei Nicht-Vorliegen der Erforderlichkeit nimmt der FNB die angeordneten Maßnahmen unverzüglich und ggf. schrittweise zurück. Alle betroffenen Akteure werden entsprechend ausgehend vom FNB über die aktuell verfügbaren Kapazitäten entlang der Kaskade informiert (Standardformulare J und K).

Der Empfang ist dem Absender unverzüglich auf dem Standardformular zu bestätigen. (Bestätigung von J auf J bzw. von K auf K)

Die FNB informieren darüber hinaus das BMWK, die BNetzA, alle von der in Schritt 1 (Kapitel 6.1) vorgenommenen Ankündigung von Maßnahmen betroffenen NB sowie die weiteren Mitglieder des zuständigen lokalen Krisenteams und ggf. nationalen Krisenteams über die Aufhebung von Maßnahmen (Standardformular B).

Standardformular

J bzw. K
→ vgNB an ngNB bzw. AP SSO/Prod.

← Bestätigung durch Empfänger

B
→ FNB an BMWK, BNetzA, betroffene NB,

Die ngNB geben diese Information (Standardformular B) unverzüglich jeweils an ihre ngNB sowie an die Betreiber von Speichern oder Produktionsanlagen weiter, die an ihr jeweiliges Netz angeschlossen sind.

Die lokalen Krisenteams und ggf. das nationale Krisenteam begleiten die geordnete Rückkehr zu einem normalen Marktgeschehen und werten die Erfahrungen aus den Versorgungsstörungen aus.

lokales + nationales Krisenteam

B
→ NB an
ngNB/SSO/Prod.

6.7 Kommunikation und Testlauf

Austausch von Kontaktdaten

Um das zweistufige Vorgehen im Rahmen der Kaskade (siehe Abbildung 2) vorzubereiten und die operative Umsetzung von Maßnahmen gemäß §§ 16 und 16a EnWG schließlich durchführen bzw. unterstützen zu können, sind im Vorfeld Daten bzw. Informationen zwischen den im Rahmen der Kaskade angeschlossenen NB sowie zwischen den unmittelbar angeschlossenen NB und Betreibern von Speichern oder Produktionsanlagen auszutauschen.

Jede Partei hält geeignete Kommunikationswege für eine Erreichbarkeit jederzeit (d. h., über 24 Stunden pro Tag, an 7 Tagen der Woche) mindestens über eine E-Mail-Adresse und eine 24/7-Telefonnummer vor und teilt seinen unmittelbar angeschlossenen NB sowie Betreibern von angeschlossenen Speichern oder Produktionsanlagen die folgenden Kontaktdaten mit, unter denen jederzeit eine unverzügliche Reaktion gemäß der im Leitfaden beschriebenen Prozesse erfolgt:

- Unternehmen
- E-Mail-Adresse
- Telefonnummer
- Satellitentelefonnummern (wenn vorhanden)
- Faxnummern (wenn vorhanden)

Veränderungen der Kontaktdaten werden von jeder Partei unverzüglich gegenüber ihren unmittelbar angeschlossenen NB sowie Betreibern von angeschlossenen Speichern oder Produktionsanlagen kommuniziert.

Bei Änderungen bezüglich der mitgeteilten Kontaktdaten sind die unmittelbar angeschlossenen NB und Betreiber von Speichern oder Produktionsanlagen unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.

NB, die vertragliche Abschaltvereinbarungen abgeschlossen haben, prüfen jährlich bis zum 31. August die Kontaktdaten der Ansprechpersonen für die Durchführung einer Abschaltung.

Kommunikationsmittel

Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen halten die NB (entsprechend des § 21 Ziffer 2 KoV) geeignete Kommunikationswege gemäß DVGW-Regelwerk (insbesondere DVGW-Arbeitsblatt GW 1200 und Arbeitsblatt G 2000) vor.

Folgende Kommunikationsmittel sind für die Durchführung der Prozesse grundsätzlich geeignet:

- Webportal (kurz: Portal)
- E-Mail
- Fax

Ist vom vgNB ein Webportal für die Erfassung der Prognosewerte für das Abschaltpotential der ngNB bzw. der Einspeiseleistung der angeschlossenen Betreiber von Produktions- und Speicheranlagen eingerichtet, sind die Daten entsprechend den Standardformularen ausschließlich über das Portal zu übermitteln. In dem Portal sind die vom Empfänger angenommenen Daten dokumentiert und einsehbar. Die Webportale sind im Hinblick auf Dateneingabe und Darstellung für die Netzebenen von den FNB unter Einbeziehung der VNB weiter zu standardisieren.

Soweit nicht für den Zweck des Datenaustauschs der Prognosewerte für das Abschaltpotential der ngNB bzw. der Einspeiseleistungen der angeschlossenen Betreiber von Produktions- und Speicheranlagen ein Webportal (kurz: Portal) vom vgNB eingerichtet ist, erfolgt die Weitergabe von Informationen per E-Mail.

Mitteilungen im Sinne des Prozesses zur operativen Umsetzung von Maßnahmen gemäß §§ 16 und 16a EnWG erfolgen an eine jederzeit verfügbare E-Mail-Adresse und ggf. auch an hinterlegte Fax-Adressen. Dafür können die im Anhang befindlichen Standardformulare oder andere abgestimmte und für eine automatische Datenverarbeitung geeignete Formate verwendet werden.

Von einer ausschließlichen Kommunikation per Fax wird abgeraten, da bei diesem Kommunikationsmittel die zeitnahe Informationsweitergabe bzw. Informationsentgegennahme nicht gewährleistet werden kann.

Damit Sicherheit besteht, dass eingehende E-Mails "autorisiert" sind, wird empfohlen, folgendes zwischen den unmittelbar angeschlossenen Parteien abzustimmen:

- Der Betreff einer E-Mail muss den Begriff „Krisenvorsorge Gas“ enthalten.
- Zur Kommunikation sollten ausschließlich abgestimmte E-Mail-Adressen verwendet werden. Die NB sowie Betreiber von Speichern oder Produktionsanlagen sollten technisch oder organisatorisch sicherstellen, dass ausschließlich die jährlich abgestimmten, jederzeit verfügbaren E-Mail-Adressen als Empfänger- bzw. Absenderadressen verwendet und akzeptiert werden.

- Anderslautende E-Mail-Adressen als Absender- bzw. Empfängeradressen sollten in der Kommunikation nicht akzeptiert werden. Das bedeutet, dass Rückantworten mit der benannten E-Mail-Adresse ausgeführt werden müssen.
- Die NB sollten sicherstellen, dass geeignete Maßnahmen getroffen werden, damit ein- und ausgehende E-Mails nicht durch E-Mail-Filter o. ä. blockiert werden.
- Die NB sollten die Authentizität der versendeten E-Mails durch geeignete organisatorische oder technische Maßnahmen sicherstellen. Diese können zwischen den NB und zwischen NB und RLM-Kunden bilateral abgestimmt werden.

Die Kommunikation per Telefon kann aus Dokumentationsgründen, unter Berücksichtigung der rechtlichen Anforderung über eine Vereinbarung zum Mitschnitt der Telefongespräche, abgesichert sein.

Die Art des Kommunikationsmittels sowie weiterreichende Informationen, die über die bereits vorliegenden Stammdaten hinausreichen, sind bilateral zwischen den unmittelbar angeschlossenen Parteien abzustimmen.

Testlauf

Zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Kaskade werden jährlich bis zum 30. September die Kommunikationsprozesse und alle relevanten Schritte bis einschließlich Rücksendung von Formular C bzw. D durch die ngNB und die Betreiber von Speichern und Produktionsanlagen sowie Aufhebung der Übung mittels Formular B durch FNB ausgehend vom FNB getestet. Alle Mitteilungen zwischen den Beteiligten im Rahmen des Testlaufs müssen im Betreff den Begriff „**ÜBUNG: Krisenvorsorge Gas**“ enthalten und mit Rückbestätigung ausgetauscht werden. Die Ergebnisse des Testlaufs werden entsprechend dokumentiert. Etwaige Mängel im Kommunikationsablauf sind unverzüglich zu beheben.

7 Kürzungen von Letztverbrauchsmengen nach § 16 Abs. 2 EnWG

Im Rahmen der Umsetzung von Maßnahmen gemäß § 16 Abs. 2 EnWG zur Kürzung von Letztverbrauchsmengen sind zunächst nicht geschützte Kunden zu kürzen. Nicht geschützte Kunden sind insbesondere solche Letztverbraucher, die über RLM verfügen und nicht durch § 53a EnWG sowie die Erdgas-SoS-VO geschützt sind. Darunter fallen auch alle systemrelevanten Gaskraftwerke, solange nicht eine Folgenabwägung nach § 16 Abs. 2a EnWG mit dem Ergebnis einer Anweisung des ÜNB gegenüber dem FNB stattgefunden hat.

Erst nachdem der Gasbezug nicht geschützter Kunden vollständig angepasst oder die Anpassung verlangt wurde, ist der Gasbezug von angewiesenen systemrelevanten Gaskraftwerken einzuschränken; geschützte Kunden sind zuletzt zu kürzen.

Gemäß § 16 Abs. 2 i. V. m. § 16a EnWG stehen dem VNB sowohl die Anpassung durch den NB selbst als auch die Anweisung des Letztverbrauchers zur Anpassung zur Verfügung.

Zur besseren operativen Handhabbarkeit wird empfohlen, zunächst die Reduzierung des Verbrauchs durch Anweisung der Letztverbraucher zur Anpassung umzusetzen. Es wird ferner empfohlen, die hierfür notwendigen Regelungen im Netzanschlussvertrag des NB aufzunehmen. Für RLM-Letzterverbraucher mit sehr hoher Anschlussleistung, diskontinuierlichem Abnahmeverhalten oder kritischem Prozessgasbedarf (z. B. bei industriellen Anwendungen) sollten im Vorfeld die Abschaltprozesse zwischen NB und Letztverbraucher gesondert vereinbart werden.

Bei Kürzungen von Letztverbrauchsmengen nach § 16 Abs. 2 EnWG ist der TK, dem die betroffenen Ausspeisepunkte des Letztverbrauchers zugeordnet sind, zu informieren (z.B. durch Übermittlung einer Kopie der Reduzierungsaufforderung an den jeweiligen Letztverbraucher in Textform).

7.1 Bestimmung der Reihenfolge und Umsetzung der Kürzungen

Nicht geschützte Letztverbraucher mit RLM-Messung

Nicht geschützte Letztverbraucher mit RLM-Messung sollen anhand vorab festgelegter Kriterien in einer diskriminierungsfreien Reihenfolge gekürzt werden. Dafür ist ex-ante eine Abschaltreihenfolge für diese Letztverbraucher festzulegen, die in einer konkreten Engpasssituation zu prüfen und ggf. anzupassen ist.

Bei der Zuordnung der Letztverbraucher in eine Abschaltreihenfolge ist zu beachten, dass dem NB bei berücksichtigten letztverbraucher-spezifischen Informationen (z. B. Kenntnisse über Reaktionszeiten oder Mindestkapazitäten) diese dem NB auf Basis geeigneter Dokumente (z. B. Anschreiben an die Letztverbraucher) vorliegen.

Die Reihenfolge für notwendige Abschaltungen bzw. Leistungsreduzierungen kann beispielsweise auf Basis folgender Kriterien ermittelt werden:

Kriterium	Hinweise / Beispiele
Zugehörigkeit zu den vom Engpass betroffenen Ausspeisezonen und sonstige physikalische Gegebenheiten.	Anschlussdruck, Nähe zum Netzkopplungspunkt, etc.
<p>Kapazität:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aktuelle Tageshöchstlast 2. Potenzielle Höchstlast 3. Alternativ: Last zum Zeitpunkt der Jahreshöchstlast (Gesamtnetz) 	Aktuelle Daten sind bevorzugt heranzuziehen. Kenntnisse über eine ggf. anstehende Laständerung müssen berücksichtigt werden.
<p>Wirksamkeit von Abschaltungen</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Leistung b. Reaktionszeit <p>Folgen von Abschaltungen</p> <ol style="list-style-type: none"> c. Auswirkungen auf Gesundheit und Umwelt d. Minimierung wirtschaftlicher Schäden 	<p>Zu a) In Abhängigkeit der Anzahl und jeweiligen Größe der RLM-Kunden eines NB kann dieser Leistungsgrenzen und Stufen für eine Abschaltreihenfolge festlegen, um die operative Umsetzung und die Wirksamkeit seines Handelns gewährleisten zu können.</p> <p>Zu b) Sollten dem NB Kenntnisse über Reaktionszeit der Umsetzung beim Kunden vorliegen, sind diese bei der Erstellung der Reihenfolge zu berücksichtigen.</p> <p>Zu c) Sollten dem NB Kenntnisse über Auswirkungen auf Gesundheit und Umwelt vorliegen (z. B. durch eine Datenabfrage), dann sollte vorab erfasst werden, ob ggfs. längere Vorlaufzeiten für eine sichere Abschaltung zu beachten sind.</p> <p>Zu d) Sollten dem NB Kenntnisse darüber vorliegen, dass wirtschaftliche Folgen mit einer bereitgestellten Mindestkapazität begrenzt werden können, sollten diese Berücksichtigung finden.</p>
Möglichkeit des Brennstoffwechsels	Die Reichweite muss beachtet werden. Vertragliche Abschaltvereinbarungen würden bereits vollständig im Rahmen der nach § 16 Abs. 1 EnWG zu ergreifenden Maßnahmen berücksichtigt.

Bei der Ermittlung der Reihenfolge ist insbesondere darauf zu achten, dass Kürzungen oder Abschaltungen wirksam und umsetzbar sind. Darüber hinaus ist die Abschaltung der RLM-

Letztverbraucher so verhältnismäßig wie möglich durchzuführen. In diesem Zusammenhang wird empfohlen, die Abschaltung in individuell festzulegenden Stufen vorzunehmen.

Die zur Bestimmung der Reihenfolge erforderlichen Daten werden durch den zuständigen NB im Vorfeld ermittelt. Notwendige Voraussetzung sind die Erreichbarkeit des Letztverbrauchers und die Abstimmung eines eindeutigen Kommunikationsweges mit dem Letztverbraucher.

Die betroffenen RLM-Letzterverbraucher werden in der ermittelten Reihenfolge aufgefordert, ihren Verbrauch entsprechend den Vorgaben zu reduzieren. Dazu sind vorab Kontaktdaten mit den Letztverbrauchern auszutauschen. Die Umsetzung einer Leistungsreduktion oder Abschaltung erfolgt unter Berücksichtigung der dem NB zur Verfügung stehenden technischen Mittel und personellen Ressourcen.

Letztverbraucher mit SLP-Messung sowie geschützte RLM-Kunden

Sollten die Maßnahmen gegenüber nicht geschützten Letztverbrauchern nicht ausreichen, sind weitere Maßnahmen gegenüber angewiesenen systemrelevanten Gaskraftwerken und erst dann gegenüber geschützten Letztverbrauchern durchzuführen.

Bei der Kürzung geschützter RLM-Kunden gilt das oben beschriebene Vorgehen für nicht geschützte RLM-Kunden analog.

Bevor eine Anpassung des Letztverbrauchs der SLP-Kunden vorgenommen wird, wird empfohlen Aufforderungen zur Verbrauchsreduzierung auszusprechen.

Für die Reduzierung des Letztverbrauchs der SLP-Kunden durch den NB kann z. B. auf folgende zwei Verfahrensweisen zurückgegriffen werden:

1. Es werden gezielt einzelne Netzteile über Netzstationen oder Streckenschieber vom restlichen Ausspeisernetz getrennt oder
2. der Versorgungsdruck im Ausspeisernetz wird z. B. durch Einstellungen an den Netzstationen kontinuierlich soweit reduziert, bis sich aufgrund der Selbstabschaltung von einzelnen Verbrauchsgeräten (Druckmangel) das Netz selbst stabilisiert.

Bei Variante 1 ist zu berücksichtigen, dass die spätere Wiederinbetriebnahme der Letztverbraucher direkt am jeweiligen Ausspeisepunkt durchgeführt werden muss, wenn die Anschlüsse nicht mit Gasmangelsicherungen ausgestattet sind.

Variante 2 ist nur möglich, wenn sichergestellt ist, dass entweder sämtliche Anschlüsse über Gasmangelsicherungen verfügen oder sämtliche Verbrauchsgeräte Züandsicherungen aufweisen.

Die vorgeschlagenen Verfahrensweisen gehen von folgenden Randbedingungen aus: Bei den Letztverbrauchern mit SLP-Messung kann heute der individuelle Verbrauch systembedingt nicht zeitnah ermittelt werden. Die großräumige Einzelabschaltung vieler Kundenanlagen ist heute nur manuell möglich und im Engpassfall kaum umsetzbar.

7.2 Information der Letztverbraucher

Soweit zeitlich möglich, sollte die Öffentlichkeit bzw. sollten die von Kürzungen voraussichtlich betroffenen Netzkunden frühzeitig über bevorstehende Lastabschaltungen informiert werden. § 17 Niederdruckanschlussverordnung gilt hier analog.

Nicht geschützte Letztverbraucher mit RLM-Messung

Der VNB informiert seine RLM-Letzterverbraucher unverzüglich über eine drohende Kürzung; eine Information per E-Mail oder Telefax gilt als ausreichend.

Für den Fall, dass die Letztverbraucher tatsächlich gekürzt werden müssen, werden die RLM-Letzterverbraucher informiert. Sie erhalten die Aufforderung, in einem vorgegebenen Zeitfenster den Verbrauch zu reduzieren; eine Information per E-Mail oder Telefax gilt als ausreichend.

Letztverbraucher mit SLP-Messung

Falls eine Abschaltung von Letztverbrauchern mit SLP-Messung erforderlich wird, erfolgt im Vorfeld eine Abstimmung mit den Ministerien und Behörden sowie einberufenen Krisenteams.

Die Aufforderung zur Reduzierung des Verbrauchs erfolgt dann über öffentliche Bekanntmachungen (z. B. Radio, Zeitung oder Lautsprecherdurchsagen).

In vergleichbarer Weise (Kapitel 7) haben die FNB ein Funktionieren der Prozesse zur Kürzung von Letztverbrauchern gemäß § 16 Abs. 2 EnWG unter Berücksichtigung der Besonderheiten im Fernleitungsnetz sicherzustellen.

8 Dokumentations- und Informationspflichten

Alle Schritte zur operativen Umsetzung und Aufhebung von Maßnahmen sind mit Zeitangaben zu dokumentieren. Um gemäß § 16 Abs. 4 EnWG das Krisenmanagement nachvollziehen zu können, sind von allen Beteiligten die ausgetauschten Mitteilungen wie folgt zu archivieren:

- Die Ursachen, welche zur Anforderung von Maßnahmen gemäß § 16 EnWG führen, sind zu dokumentieren.
- Die Durchführung der Maßnahmen gemäß § 16 EnWG und deren Wirkung sind zu dokumentieren.

Gemäß § 16 Abs. 4 EnWG ist die zuständige Regulierungsbehörde von jedem NB über die Gründe von durchgeführten Anpassungen und Maßnahmen nach § 16 EnWG unverzüglich zu informieren. Die BNetzA nimmt die an sie zu richtenden Meldungen nach § 16 Abs. 4 EnWG unter der E-Mail-Adresse: krisenstab-gas@bnetza.de entgegen.

Diese Meldungen sollten Art der Anpassung, die Gründe sowie die relevanten Daten der Maßnahme benennen. Dazu zählen beispielsweise im Fall einer Unterbrechung insbesondere

- die genaue Benennung des Punktes,
- die technisch verfügbare Kapazität an diesem Punkt,
- die feste Kapazität an diesem Punkt,
- die unterbrochene Kapazität und
- die Dauer (Datum und Uhrzeit von ... bis ...).

Die BNetzA weist darauf hin, dass dieser Vorschlag zum Meldeverfahren nur für Meldungen über Anpassungen nach § 16 Abs. 2 EnWG gilt. Maßnahmen nach § 16 Abs. 1 EnWG werden wie bisher im Rahmen des Monitorings nachträglich abgefragt.

Teil 2 – Standardformulare

Die folgenden Standardformulare sind für den Versand via Fax erstellt worden. Bei Verwendung alternativer Kommunikationswege sind die in den Standardformularen enthaltenen Informationen gleichermaßen zu übermitteln.

Zur Empfangsbestätigung der empfangenen Standardformulare sollte der aufgeführte Empfangsvermerk auf dem jeweiligen Formular verwendet werden.

Hinweis: Bei einem Testverlauf sind die Standardformulare jeweils mit dem Kennzeichen „**ÜBUNG: Krisenvorsorge Gas**“ zu versehen.

Verzeichnis der Standardformulare:

- A) Mitteilung der zeitgleichen aggregierten Kapazitäten
- B) Information über Engpasssituationen
- C) Rückmeldung des aktuellen Abschaltpotenzials sowie der maximal zusätzlich verfügbaren Einspeiseleistung
- D) Rückmeldung der maximal verfügbaren Einspeiseleistung
- E) Aufforderung zur Einhaltung der festen internen Bestelleistung bzw. Unterbrechung der unterbrechbaren internen Bestelleistung
- F) Anfrage einer Kapazitätserhöhung
- G) Umsetzung von Maßnahmen gemäß § 16 Abs. 2 EnWG in nachgelagerten Netzen
- H) Anweisung zur Gaseinspeisung an Anschlusspunkten zu Speichern oder Produktionsanlagen gemäß § 16 Abs. 2 EnWG
- I) Rückmeldung zur Umsetzung von Maßnahmen gemäß § 16 Abs. 2 EnWG
- J) Reduzierung von Maßnahmen in nachgelagerten Netzen
- K) Reduzierung von Maßnahmen an Anschlusspunkten zu Speichern oder Produktionsanlagen
- L) Information über die Ankündigung von Maßnahmen

Hinweise:

Zur Bezeichnung der betroffenen Netzkopplungspunkte, Ausspeisepunkte, Anschlusspunkte zu Speichern oder Produktionsanlagen in den Standardformularen ist der EIC und/oder die namentliche Bezeichnung anzugeben.

Eine Übersicht über die Verwendung der Standardformulare ist auf der nächsten Seite zu finden:

Übersicht über die Verwendung der Standardformulare. Erläuterungen: lok. KT = lokales Krisenteam; nat. KT = nationales Krisenteam; AP = Anschlusspunkt zu Speichern und Produktionsanlagen; ● Eskalationsstufe (siehe Seite 12)

	Sender der Nachricht / Formular → Empfänger der Nachricht		
	FNB	ngNB	SSO/Prod.
Schritt 1 (Ankündigung von Maßnahmen – Engpassinformation)	<ul style="list-style-type: none"> ● Formular B → ngNB; MGV; SSO; Prod.; BMWK, BNetzA; LMin; LRegB UMM → Markt Einberufung lok. KT? 	Formular B → ngNB; SSO; Prod.	Formular L → Kunden/Händler
Schritt 2 (Abschaltpotenzial)		Formular C → vgNB	Formular D → NB
Schritt 3 (Maßnahmen nach § 16 Abs. 1)	Formular E → ngNB	<ul style="list-style-type: none"> Formular E → ngNB Formular F → vgNB/FNB 	
Schritt 4 (Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 – nicht geschützte Kunden)	<ul style="list-style-type: none"> ● Formular B – Ergreifung → BMWK; BNetzA; lok. KT; nat. KT Formular G → ngNB Formular H → AP ● Formular B – Erschöpfung droht → BMWK; BNetzA; lok. KT; nat. KT 	<ul style="list-style-type: none"> Formular G → ngNB Formular H → AP Formular I → vgNB/FNB 	
Schritt 5 (Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 – geschützte Kunden)	<ul style="list-style-type: none"> ● Formular B – Erschöpfung → BMWK; BNetzA; lok. KT; nat. KT Formular G → ngNB 	Formular G → ngNB	
Schritt 6 (Aufhebung; Beendigung von Maßnahmen)	<ul style="list-style-type: none"> Formular J → ngNB Formular K → AP Formular B – Beendigung → ngNB; SSO; Prod.; BMWK; BNetzA; LMin; LRegB; lok. KT; nat. KT 	<ul style="list-style-type: none"> Formular J → ngNB Formular K → AP Formular B → ngNB 	

A) Mitteilung der zeitgleichen aggregierten Kapazitäten

Datum: _____ Uhrzeit: _____

Absender (Unternehmen): _____

Empfänger (Unternehmen): _____

Hiermit teilen wir Ihnen die für unser Netz ermittelten und mit den Angaben unserer nachgelagerten Netzbetreiber aggregierten zeitgleichen Kapazitäten mit für

- den geschätzten Anteil der geschützten Letztverbraucher nach § 53a EnWG an der internen Bestelleistung bzw. angemeldeten Vorhalteleistung, _____ kWh/h
- die in den vertraglichen Abschaltvereinbarungen nach § 14b EnWG enthaltenen und in den Verträgen mit Transportkunden bzw. Letztverbrauchern enthaltenen unterbrechbaren Leistungswerte, _____ kWh/h
- die in den Verträgen mit Transportkunden bzw. Letztverbrauchern enthaltenen Leistungswerte von systemrelevanten Gaskraftwerken nach § 13f und § 16 Abs. 2a EnWG _____ kWh/h
- ggf. die darüber hinausgehende prognostizierte Leistung, die für die Aufrechterhaltung der Systemstabilität des Verteilernetzes unter Beachtung der Druckverhältnisse erforderlich ist, um die geschützten Letztverbraucher und ggf. angewiesenen systemrelevanten Gaskraftwerke noch versorgen zu können. _____ kWh/h

Bezeichnung des betroffenen Netzkopplungspunkts bzw. der betroffenen Ausspeisezone:

Z-EIC bzw. Y-EIC:

Bezeichnung: _____

Empfangsbestätigung:

Hiermit bestätige ich den Empfang der Mitteilung am _____,

um _____ Uhr / _____ (Unterschrift des Empfängers).

B) Information über Engpasssituationen

Datum: _____ Uhrzeit: _____

Absender (Unternehmen): _____

Empfänger (Unternehmen): _____

Hiermit informieren wir Sie darüber, dass

- in unserem Netz
- an folgendem Netzkopplungspunkt bzw. in folgender Ausspeisezone
Z-EIC bzw. Y-EIC: _____
Bezeichnung: _____

eine Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems droht bzw. vorliegt, die zu Unterbrechungs- oder Kürzungsmaßnahmen gegenüber nachgelagerten Netzbetreibern und/oder Anweisungen zur Gaseinspeisung oder Gasausspeisung an Anschlusspunkten zu Speichern oder Produktionsanlagen gemäß § 16 oder § 16a EnWG führen kann.

Diese Mitteilung ist keine Aufforderung zur Ergreifung von Maßnahmen gem. § 16 i. V. m. § 16a EnWG. Nachgelagerte Netzbetreiber werden hiermit dazu aufgefordert, das aktuelle Abschaltpotenzial bzw. dessen Aktualisierung an den vorgelagerten Netzbetreiber zu melden (Formular C). Betreiber von Speicher- oder Produktionsanlagen werden hiermit dazu aufgefordert, die aktuelle und die maximal verfügbare Einspeiseleistung an den jeweiligen Netzbetreiber zu melden (Formular D).

- wir die von uns übermittelte Information, dass eine Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems droht bzw. vorliegt, aufheben.
- Maßnahmen gemäß § 16 Abs. 2 EnWG* in unserem Netz zur Beseitigung einer Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems
 - ergriffen werden.
 - derzeit umgesetzt werden und eine Ausschöpfung droht.
 - ausgeschöpft sind.
 - nicht mehr angewendet werden.

Beginn: _____

**ohne eine Kürzung geschützter Kunden und angewiesener systemrelevanter Gaskraftwerke sowie der ggf. darüber hinausgehenden prognostizierten Leistung, die für die Aufrechterhaltung der Systemstabilität der Verteilernetze unter Beachtung der Druckverhältnisse erforderlich ist, um die geschützten Letztverbraucher und ggf. angewiesenen systemrelevanten Gaskraftwerke noch versorgen zu können*

Empfangsbestätigung:

Hiermit bestätige ich den Empfang der Ankündigung am _____,

um _____ Uhr / _____ (Unterschrift des Empfängers).

C) Rückmeldung des aktuellen Abschaltpotenzials sowie der maximal zusätzlich verfügbaren Einspeiseleistung

Datum: _____ Uhrzeit: _____

Absender (Unternehmen): _____

Empfänger (Unternehmen): _____

Hiermit melden wir Ihnen das ermittelte aktuell vorhandene Abschaltpotenzial:

Das Abschaltpotenzial berechnet sich:

- aus dem Lastfluss in kWh/h als Tagesmittel:

abzüglich der Leistung:

- des geschätzten Anteils der geschützten Letztverbraucher nach § 53a EnWG,
- angewiesener systemrelevanter Gaskraftwerke nach § 13f und § 16 Abs. 2a EnWG und
- die für die Aufrechterhaltung der Systemstabilität unseres Netzes unter Beachtung der Druckverhältnisse, die zur Versorgung geschützter Letztverbraucher und angewiesener systemrelevanter Gaskraftwerke erforderlich ist

und beträgt folglich **(aktuell vorhandenes Abschaltpotenzial):** _____ kWh/h

Bezeichnung des betroffenen Netzkopplungspunkts bzw. der betroffenen Ausspeisezone:

Z-EIC bzw. Y-EIC: _____

Bezeichnung _____

Zudem leiten wir Ihnen die maximal zusätzlich verfügbare Einspeiseleistung der an unser Netz angeschlossenen Speicher oder Produktionsanlagen auf Basis der Rückmeldungen der Betreiber der betroffenen Speicher oder Produktionsanlagen weiter:

Die aktuelle aggregierte Einspeiseleistung in unserem Netz beträgt: _____ kWh/h

Die aggregierte maximal verfügbare Einspeiseleistung beträgt: _____ kWh/h

Daraus folgt die maximal zusätzlich verfügbare Leistung: _____ kWh/h

Bezeichnung des/der betroffenen Speicher/Produktionsanlage (Netzkpunkt):

W-EIC: _____

Empfangsbestätigung:

Hiermit bestätige ich den Empfang der Rückmeldung am _____,
um _____ Uhr / _____ (Unterschrift des Empfängers).

D) Rückmeldung der maximal verfügbaren Einspeiseleistung

Datum: _____ Uhrzeit: _____

Absender (Unternehmen): _____

Empfänger (Unternehmen): _____

Hiermit melden wir Ihnen die maximal verfügbare Einspeiseleistung unseres Speichers oder unserer Produktionsanlage (in kWh/h als Mittelwert der nächsten 24 Stunden) unter vollumfänglicher Berücksichtigung der sicherheitsrelevanten Restriktionen:

Die aktuelle Einspeiseleistung in Ihr Netz beträgt: _____ kWh/h

Die maximal verfügbare Einspeiseleistung beträgt: _____ kWh/h

Bezeichnung des/der betroffenen Speicher/Produktionsanlage (Netzpunkt):

W-EIC: _____

Empfangsbestätigung:

Hiermit bestätige ich den Empfang der Rückmeldung am _____,

um _____ Uhr / _____ (Unterschrift des Empfängers).

E) Aufforderung zur Einhaltung der festen internen Bestelleistung bzw. Unterbrechung der unterbrechbaren internen Bestelleistung

Datum: _____ Uhrzeit: _____

Absender (Unternehmen): _____

Empfänger (Unternehmen): _____

Hiermit fordern wir Sie gemäß § 16 Abs. 1 EnWG auf, den Lastfluss im Fall einer Kapazitätsüberschreitung auf die interne Bestelleistung zu reduzieren.

(Bei Vorliegen unterbrechbar bestätigter interner Bestelleistung:) Die Ihnen lediglich unterbrechbar bestätigte interne Bestelleistung in Höhe von _____ kWh/h ist

noch nicht zu unterbrechen.

um _____ kWh/h zu unterbrechen/reduzieren.

Diese Mitteilung ist keine Aufforderung zur Ergreifung von Maßnahmen gemäß § 16 Abs. 2 EnWG.

Bezeichnung des betroffenen Netzkopplungspunkts bzw. der betroffenen Ausspeisezone:

Z-EIC bzw. Y-EIC: _____

Bezeichnung: _____

Voraussichtlicher Beginn: _____

Voraussichtliche Dauer: _____

Die Aufforderung zur Einhaltung der festen internen Bestelleistung bzw. Unterbrechung der unterbrechbaren internen Bestelleistung ist verbindlich. Sollte Ihnen trotz Ausschöpfung der Maßnahmen gemäß § 16 Abs. 1 EnWG die Einhaltung der gebuchten Kapazität / die Kapazitätsreduktion nicht möglich sein, stellen Sie bitte eine Anfrage zur Kapazitätsüberschreitung mit dem Standardformular F.

Empfangsbestätigung:

Hiermit bestätige ich den Empfang der Rückmeldung am _____,

um _____ Uhr / _____ (Unterschrift des Empfängers).

F) Anfrage einer Kapazitätserhöhung

Datum: _____ Uhrzeit: _____

Absender (Unternehmen): _____

Empfänger (Unternehmen): _____

Hiermit informieren wir Sie darüber, dass die vorgegebene Einhaltung der festen internen Bestellung bzw. die Unterbrechung der unterbrechbaren internen Bestelleistung um den vorgegebenen Wert durch die Ergreifung von Maßnahmen gemäß § 16 Abs. 1 EnWG in unserem Netz nicht eingehalten werden kann.

Deshalb fragen wir an, ob die potenzielle oder tatsächliche Kapazitätsüberschreitung in Höhe von: _____ kWh/h bezogen auf den vorgegebenen Wert (Standardformular E) als abgestimmte Netzfahrweise vereinbart werden kann.

Bezeichnung des betroffenen Netzkopplungspunkts bzw. der betroffenen Ausspeisezone:

Z-EIC bzw. Y-EIC: _____

Bezeichnung: _____

Voraussichtlicher Beginn: _____

Voraussichtliche Dauer: _____

Empfangsbestätigung:

Hiermit bestätige ich den Empfang der Rückmeldung am _____,

um _____ Uhr / _____ (Unterschrift des Empfängers).

Hinweis: Der Anfrage zur Kapazitätsüberschreitung als abgestimmte Netzfahrweise gilt bis auf Weiteres als zugestimmt, sofern keine abweichenden Anweisungen folgen.

G) Umsetzung von Maßnahmen gemäß § 16 Abs. 2 EnWG in nachgelagerten Netzen

Datum: _____ Uhrzeit: _____

Absender (Unternehmen): _____

Empfänger (Unternehmen): _____

Mitteilung vom Fernleitungsnetzbetreiber an nachgelagerte Netzbetreiber

Hiermit fordern wir Sie gemäß § 16 Abs. 2 EnWG auf, Maßnahmen gemäß § 16a i. V. m. § 16 Abs. 2 EnWG in Ihrem Netz zu ergreifen,

Mitteilung vom vorgelagerten Netzbetreiber an nachgelagerte Netzbetreiber

Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass wir zur Einhaltung der uns vom vorgelagerten Netzbetreiber/Fernleitungsnetzbetreiber vorgegebenen Kapazitätsrestriktionen Maßnahmen gemäß § 16 Abs. 2 EnWG ergreifen.

Im Sinne der Zusammenarbeitspflicht aller Gasnetzbetreiber nach § 20 Abs. 1b EnWG bzw. § 8 Abs. 6 GasNZV fordern wir Sie hiermit gemäß § 16 Abs. 2 EnWG auf, Maßnahmen in Ihrem Netz zu ergreifen,

um eine Reduktion des Lastflusses zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme um folgenden Kapazitätswert vorzunehmen:

_____ kWh/h

Beginn (Tag/Stunde): _____

Voraussichtliche Dauer (in h): _____

Bezeichnung des betroffenen Netzkopplungspunkts bzw. der betroffenen Ausspeisezone:

Z-EIC bzw. Y-EIC: _____

Bezeichnung: _____

Die Aufforderung zur Umsetzung von Maßnahmen gemäß § 16 Abs. 2 EnWG ist verbindlich. Sollte die Umsetzung der vorgegebenen Reduktion nicht möglich sein, nutzen Sie bitte zur Anfrage einer Kapazitätserhöhung das Standardformular I.

Empfangsbestätigung:

Hiermit bestätige ich den Empfang der Rückmeldung am _____,
um _____ Uhr / _____ (Unterschrift des Empfängers).

H) Anweisung zur Gaseinspeisung an Anschlusspunkten zu Speichern oder Produktionsanlagen gemäß § 16 Abs. 2 EnWG

Datum: _____ Uhrzeit: _____

Absender (Unternehmen): _____

Empfänger (Unternehmen): _____

Hiermit weisen wir Sie gemäß § 16 Abs. 2 EnWG zur Anpassung Ihrer Einspeisungen in unser Netz auf den folgenden Leistungswert:

_____ kWh/h an.

Beginn der Einspeise-Anpassung: _____

Dauer der Einspeise-Anpassung: _____

Bezeichnung des Anschlusspunktes zum Speicher oder zur Produktionsanlage (Netzpunkt):

W-EIC: _____

Empfangsbestätigung:

Hiermit bestätige ich den Empfang der Rückmeldung am _____,

um _____ Uhr / _____ (Unterschrift des Empfängers).

I) Rückmeldung zur Umsetzung von Maßnahmen gemäß § 16 Abs. 2 EnWG

Datum: _____ Uhrzeit: _____

Absender (Unternehmen): _____

Empfänger (Unternehmen): _____

Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass das vorhandene Abschaltpotenzial sowie die maximal zusätzlich verfügbare Einspeiseleistung von Speichern oder Produktionsanlagen zur Einhaltung Ihrer Kapazitätsrestriktion nicht ausreichen.

In der Folge ist uns die Reduktion des Lastflusses um den folgenden Kapazitätswert möglich:

_____ kWh/h.

Bezeichnung des betroffenen Netzkopplungspunkts bzw. der betroffenen Ausspeisezone:

Z-EIC bzw. Y-EIC: _____

Bezeichnung: _____

Empfangsbestätigung:

Hiermit bestätige ich den Empfang der Rückmeldung am _____,

um _____ Uhr / _____ (Unterschrift des Empfängers).

Hinweis: Der Anfrage zur Kapazitätsüberschreitung als abgestimmte Netzfahrweise gilt bis auf Weiteres als zugestimmt, sofern keine abweichenden Anweisungen folgen.

J) Reduzierung von Maßnahmen in nachgelagerten Netzen

Datum: _____ Uhrzeit: _____

Absender (Unternehmen): _____

Empfänger (Unternehmen): _____

Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass die von uns vorgegebene Lastflussreduktion um den folgenden Kapazitätswert reduziert werden kann:

_____ kWh/h,

da die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems nicht mehr gefährdet oder gestört ist.

Bezeichnung des betroffenen Netzkopplungspunkts bzw. der betroffenen Ausspeisezone:

Z-EIC bzw. Y-EIC: _____

Bezeichnung: _____

Empfangsbestätigung:

Hiermit bestätige ich den Empfang der Rückmeldung am _____,

um _____ Uhr / _____ (*Unterschrift des Empfängers*).

K) Reduzierung von Maßnahmen an Anschlusspunkten zu Speichern oder Produktionsanlagen

Datum: _____ Uhrzeit: _____

Absender (Unternehmen): _____

Empfänger (Unternehmen): _____

Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass der von uns vorgegebene Leistungswert auf den folgenden Leistungswert reduziert werden kann:

_____ kWh/h,

da die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems nicht mehr gefährdet oder gestört ist.

Bezeichnung des Anschlusspunktes zum Speicher oder zur Produktionsanlage (Netzpunkt):

W-EIC: _____

Bezeichnung: _____

Empfangsbestätigung:

Hiermit bestätige ich den Empfang der Rückmeldung am _____,

um _____ Uhr / _____ (*Unterschrift des Empfängers*).

L) Information über die Ankündigung von Maßnahmen

Datum: _____ Uhrzeit: _____

Absender (Unternehmen): _____

Empfänger (Unternehmen): _____

Auf Basis veröffentlichter Informationen teilen wir Ihnen mit, dass eine Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems droht oder vorliegt, die zu Anweisungen zur Gaseinspeisung oder Gasausspeisung an Anschlusspunkten zu Speichern oder Produktionsanlagen gemäß § 16 Abs. 2 EnWG führen kann.

Bezeichnung des Anschlusspunktes zum Speicher oder zur Produktionsanlage (Netzpunkt):

W-EIC: _____

Empfangsbestätigung:

Hiermit bestätige ich den Empfang der Rückmeldung am _____,

um _____ Uhr / _____ (Unterschrift des Empfängers).

Teil 3 – Geschäftsordnung für lokale Krisenteams

Im Rahmen der Sicherungsmechanismen in der Gasversorgung stellen Krisenteams sowohl für den lokalen als auch für den nationalen Versorgungsengpass ein zentrales Instrument zur Lagebeurteilung und Entscheidungsvorbereitung für zu ergreifende Maßnahmen dar.

Der „Notfallplan Gas der Bundesrepublik Deutschland“ (Notfallplan) wird vom BMWK erstellt. In diesem Notfallplan sind das nationale Krisenteam und dessen Aufgaben beschrieben.

Zur bestmöglichen Beherrschung von Engpassssituationen, die auf lokaler Ebene die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems gefährden können (Engpassssituation), ohne dass dabei nationale Krisenstufen nach der Erdgas-SoS-VO ausgerufen werden, wurde neben dem bestehenden nationalen Krisenteam ein zusätzliches lokales Krisenteam (lokales Krisenteam) im Rahmen des KoV-Pakets über den Leitfaden Krisenvorsorge Gas eingeführt. Für dieses lokale Krisenteam gilt die folgende Geschäftsordnung:

Einberufung

- (1) Die Einberufung des lokalen Krisenteams erfolgt gemäß Leitfaden Krisenvorsorge Gas im Bedarfsfall durch den Fernleitungsnetzbetreiber (FNB), in dessen Netzgebiet die Engpassssituation auftritt. Treten Engpassssituationen in mehreren Netzgebieten auf, so kann jeder FNB, in dessen Netzgebiet eine Engpassssituation auftritt, das jeweilige lokale Krisenteam einberufen. Eine Zusammenlegung mehrerer lokaler Krisenteams ist möglich.
- (2) Die Sitzungen werden in Form von Telefonkonferenzen durchgeführt.
- (3) Die betroffenen Mitglieder des lokalen Krisenteams werden formlos (per E-Mail an die vorab definierten und ausgetauschten Kontaktdaten) mit möglichst angemessenem zeitlichen Vorlauf vor Beginn der Zusammenkunft eingeladen.
- (4) Die Organisation und Durchführung der Telefonkonferenzen obliegt dem einladenden FNB. Dieser eröffnet, leitet und schließt die Sitzung, verfasst eine Niederschrift über die Ergebnisse der Sitzung und verteilt diese zeitnah an die eingeladenen Mitglieder des lokalen Krisenteams sowie ggf. zusätzliche im Protokoll vermerkte Personen bzw. Organisationen.
- (5) Die Telefonkonferenz sollte mindestens die nachfolgenden Themeninhalte umfassen:
 1. Erfassung der Teilnehmer
 2. Klärung, ob weitere Teilnehmer erforderlich sind
 3. Beschreibung der Engpassssituation
 4. Ermittlung der Notwendigkeit, Art und Umfang von zu ergreifenden Maßnahmen
 5. Kommunikation der Maßnahmen an betroffene Dritte
 6. Zusammenfassung der Ergebnisse
- (6) Sollte es Bedarf für weitere Sitzungen geben (z. B. Lageaktualisierung, Nachbesprechungen zu einer Störungslage o. ä.), kann der einladende FNB selbst oder auf Anfrage eines sonstigen anwesenden Teilnehmers zu einer weiteren Telefonkonferenz einladen.

Anmerkung: Damit die FNB im Bedarfsfall das lokale Krisenteam zu einer Zusammenkunft einberufen können, haben sie (ggf. in Abstimmung untereinander) die erforderlichen Kontaktinformationen der beteiligten Parteien (E-Mail-Adresse, Telefonnummer) abzufragen und regelmäßig zu aktualisieren. Es wird empfohlen, für die Zwecke der lokalen Krisenteams und für eine Umsetzung der Prozesse des Leitfadens Krisenvorsorge Gas in jeder Organisation eine zentrale Kontaktstelle bereitzustellen.

Zusammensetzung

(1) Das lokale Krisenteam setzt sich wie folgt zusammen:

- betroffener FNB
- Marktgebietsverantwortlicher
- betroffene Verteilernetzbetreiber
- betroffene Betreiber von Erdgasspeichern

Die Teilnehmer werden vor dem Hintergrund der jeweiligen Engpasssituation in Abhängigkeit des potenziellen Beitrags zum Krisenmanagement durch den zuständigen FNB ausgewählt.

(2) Neben den Teilnehmern in Absatz 1 wird folgenden staatlichen Behörden und Ministerien die Teilnahme am Krisenteam ermöglicht:

- BMWK
- BNetzA
- betroffene Landesministerien und Landesregulierungsbehörden

(3) Sofern weitere Marktteilnehmer wie beispielsweise Erdgashändler oder Betreiber von Erdgasproduktionsanlagen zur Beseitigung der Engpasssituation beitragen können, kann diesen die Teilnahme bei Bedarf ermöglicht werden.

(4) Die persönlichen Vertreter der Organisationen im lokalen Krisenteam werden von den jeweiligen Unternehmen, Ministerien und Behörden in ausreichender Anzahl benannt. Hierbei ist sicherzustellen, dass die unter Absatz 1 genannten Vertreter jederzeit (d. h. 24 Stunden pro Tag, an sieben Tagen der Woche) für Zusammenkünfte des lokalen Krisenteams zur Verfügung stehen und über eine ausreichende gaswirtschaftliche Kompetenz (z. B. Qualifikation technische Führungskraft oder technisches Fachpersonal gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 1000) verfügen, um die Aufgaben innerhalb des lokalen Krisenteams geeignet wahrzunehmen. Die unter Absatz 1 genannten Vertreter sind für die Mitwirkung mit den notwendigen Vollmachten auszustatten, um im Sinne der Aufgaben des lokalen Krisenteams einen angemessenen Beitrag zum Krisenmanagement leisten zu können. Wenn möglich, ist bei der Auswahl der persönlichen Vertreter zur Teilnahme am lokalen Krisenteam zur Bewältigung der vorliegenden Engpasssituation Kontinuität zu wahren.

Aufgaben des lokalen Krisenteams

Ziel des lokalen Krisenteams ist es, in einer Engpasssituation eine verbesserte Abstimmung und Koordinierung von erforderlichen Maßnahmen zu ermöglichen und den erforderlichen Informationsaustausch betroffener Infrastrukturbetreiber untereinander sowie gegenüber Ministerien und Behörden sicherzustellen. Das lokale Krisenteam übernimmt dabei insbesondere folgende Aufgaben:

- Beurteilung der Engpasssituation unter Berücksichtigung der aktuellen und zukünftigen Systemstabilität der Erdgasnetze und der Versorgungslage,
- Information des BMWK über die Systemstabilität und der Versorgungslage sowie Beratung des BMWK zur Frage, ob die Ausrufung von Krisenstufen gemäß Erdgas-SoS-VO sinnvoll bzw. erforderlich ist,
- Abstimmung von Maßnahmen zur Verhinderung, Eingrenzung oder Behebung der Engpasssituation,

- Priorisierung und Empfehlung zur Umsetzung entsprechender Maßnahmen bzw. Durchführung zwischen den Teilnehmern des Krisenteams,
- Austausch von Informationen über gemäß § 16 Abs. 2a EnWG angewiesene systemrelevante Gaskraftwerke, die der FNB vom Übertragungsnetzbetreiber erhalten hat,
- Abstimmung über die Bereitstellung von Information an weitere Marktteilnehmer und der Öffentlichkeit,
- Dokumentation des Verlaufs der Ereignisse und der ergriffenen Maßnahmen.

Regelungen zur Teilnahme

- (1) Hinsichtlich der Zusammensetzung, Organisation und des Informationsaustauschs im lokalen Krisenteam werden die maßgeblichen deutschen und europäischen Regelungen beachtet. Dies gilt vor allem auch im Hinblick auf die europäischen Binnenmarktregeln, REMIT, kartellrechtliche Belange und Aspekte des Datenschutzes.
- (2) Informationen, die innerhalb des lokalen Krisenteams ausgetauscht werden und offenbar den Charakter von Geschäftsgeheimnissen haben, dürfen nicht außerhalb der Zweckbestimmung des lokalen Krisenteams verwendet werden.

Regelmäßige Sitzungen

Regelmäßige Sitzungen sind nicht vorgesehen; allerdings ist es erforderlich, die Gültigkeit der Kontaktinformationen regelmäßig mittels geeigneter Kommunikationstests zu überprüfen. Darüber hinaus sind Notfallübungen durchzuführen, um sicherzustellen, dass in einer Engpasssituation keine vermeidbaren Verzögerungen entstehen.

Glossar

Anpassungsmaßnahmen	Unterbrechungen oder Kürzungen
Erdgas-SoS-VO	Verordnung (EU) 2017/1938 des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010
Interne Bestellung (fest oder unterbrechbar)	Vertrag über Ausspeisekapazität eines nachgelagerten NB bei einem vorgelagerten Fernleitungsnetzbetreiber
Kapazitätsüberschreitung	Eine Überschreitung des vom Fernleitungsnetzbetreiber vorgegebenen Kapazitätswertes
Kürzung	Unterbrechung einer fest gebuchten oder bestellten Kapazität bzw. Vorhalteleistung
Lokale Engpasssituation	Eine lokale Engpasssituation liegt dann vor, wenn ein Netzengpass zu einer lokalen Gasmangellage führt, die die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems gefährdet oder stört
Notfallplan Gas	Notfallplan Gas für die Bundesrepublik Deutschland gemäß Art. 4 der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung
Transportvertrag (fest oder unterbrechbar bzw. mit Zuordnungsaufgaben)	Vertrag über Einspeise- und/oder Ausspeisekapazität an einem Grenzübergangspunkt, Speicheranschlusspunkt, Ausspeisepunkt zu einem Letztverbraucher
Unterbrechung	Vertragsbasierte Unterbrechung einer unterbrechbar gebuchten oder bestellten Kapazität
Urgent Market Message	Urgent Market Messages nach Verordnung (EU) 1227/2011 (REMIT), Art. 4, dienen der Veröffentlichung von Insiderinformationen
Vorhalteleistung	Die an einem Ein- oder Ausspeisepunkte eines Verteilernetzes mit Netzpartizipationsmodell festgelegte, maximal mögliche Leistungsanspruchnahme im Auslegungszustand des Netzes